Germ. g.
2329

Historisch-staats-ökonomische Ansichten von den Elementen des teutschen Staatsorganismus,

mit besonderer Beziehung auf das Bürgerthum und die jeweiligen Verhältnisse des öffentlichen Dienstes.

Vom
Ritter J. E. v. Koch-Sternfeld,
königl. baier. Legationsrath 2c.

Germ. g.
232 g.

Geschenk des
Verfassers.

Historisch=staats=ökonomische Ansichten
von den
Elementen
des
teutschen Staatsorganismus,
mit
besonderer Beziehung auf das Bürgerthum und
die jeweiligen Verhältnisse
des
öffentlichen Dienstes.

R

Vom

Ritter J. E. v. Koch=Sternfeld,
königl. baier. Legationsrath ꝛc.

München, 1822.
Druck und Verlag von Ign. Jos. Lentner.

Aliena nobis, nostra plus aliis placent.

A. Gell.

Bayerische Staatsbibliothek München

In Staaten, welchen durch die ständische Verfassung eine neue Periode der Entwicklung und Fortbildung gegeben ist, wird jedes Verhältniß des innern Verbandes, Person, Besitz, Erwerb, Sache — in der Gesammtheit das Civilrecht oder Bürgerthum in höherer Bedeutung, Gegenstand vielseitiger, ja allgemeiner Erwägung. Bei dem friedlichen Zustande um uns her, und bei den Erfahrungen, welche große Begebenheiten in der Ferne biethen, erstarkt auch diese fruchtbringende Regsamkeit der Regierung und des Volkes zu einem Streben, das selbst in einer minder günstigen Zeit nicht mehr aufgegeben werden könnte.

Wir sind Staatsbürger. — Treten wir den Verhältnissen des Staatsbürgers jeglichen Standes, sey er Edelmann, Bürger oder Landwirth, näher; betrachten wir insbesondere jene persönlichen Verhältnisse jeglicher Classe, die der Kirche, des Amtes, des Dienstes, der Sitte; — der Hausvaterschaft und Geschlechtsfolge; prüfen wir die Grundbedingungen dieser Stände und Classen, Selbstständigkeit und Nahrungsstand: — so drin-

gen sich stets die Fragen auf: worin besteht das organische Wesen des Staats; was ist ihm Zweck, was nur Mittel? — Haben die Zwecke und Mittel dieses organischen Kreises nicht gleichen Anspruch auf Lebensglück, und auf welchen Wegen wird es jedem Stande und jeder Classe beschieden? —

Jährlich tritt ein Theil der Stände und Classen von der Bühne des Lebens; doch, ein größerer, wenn Friede und Ordnung herrschen, rückt frisch an seine Stelle vor. Es ist die Jugend, die immer zahlreicher durch die Schulen wandert, voll Anlagen und Hoffnungen; dem Staate eine herrliche Saat! — Hier aber meynen wir eben nicht die Hunderttausende, welche z. B. in Baiern jährlich durch 5000 Volksschulen gehen. Näher bezielen wir die Tausende, welche da durch ein Dutzend Real- und Handlungs-Schulen, durch Militär-Schulen, durch 34 Studien-Vorbereitungs-Schulen, durch mehrere Erziehungs- und Lehrinstitute, durch 21 Gymnasien und durch mannigfaltigen Privatunterricht gefördert werden. Zunächst haben wir hier nur die Hunderte von Jünglingen vor Augen, die jährlich von 10 Lyzeen und 3 Hochschulen Baierns in den Staatsdienst überzutreten im Begriffe sind. Die Functionen des öffentlichen Lebens in Staat und Kirche sind es beynahe allein und ausschließend, worin diese Zöglinge, im bisherigen Gange von Beispiel und Lehre, ihren Beruf zu erfüllen, und Glück und Ehre zu erreichen glauben.

Bis nun hatte wohl nur der kleinste Theil der ohne strengere Sichtung bis zur Hochschule aufgestiegenen Jünglinge Geschick und Entschlossenheit genug, von derselben hinweg sogleich einem selbstständigen Berufe zu folgen, oder sich vorerst wieder in untergeordnete bürgerliche Verhältnisse zu fügen. Was sie in diesem Verlaufe des vierten oder dritten Theils ihres Lebens — ihnen allzu langwierig! — hörten und sahen; das führte nicht zu einem minder glänzenden, aber desto ehrenwerthern Beruf.

Der katholischen Kirche, die nun gleichfalls im äussern Bestande wieder geordnet, gesichert, und ihrer hohen Würde heimgegeben ist, deren wesentlichste Institute sich eben durch ihre einfache organische Begründung, durch Grundbesitz und Hausvaterschaft (im bürgerlichen Sinne) selbst im Sturm der Zeit als so unvergänglich bewährt haben, wird sich wieder ein größerer Theil der Jünglinge weihen. Die Priesterschaft scheint allenthalben eines großen Ersatzes zu bedürfen. Aber die Mehrzahl rückt noch fortwährend und wohlgemuthet den Adspiranten zum Staatsdienste nach; jenen Reihen, die, selbst noch nicht auf festem Boden, in Augenblicken der Besonnenheit die dichten Vorderreihen hoffnungslos durchspähen. — Ist bisher auf dieser Bahn, ohne höhere Gunst, schon so viele Kraft des Staats, so viel Familienglück zu einer Zeit untergegangen, da die Verwaltungssysteme noch einer zahlreichen Staatsdienerschaft benöthigten,

und sie als eine für sich abgeschlossene Kaste, größtentheils ohne Hausstand und Eigenthum, in Unterhalt und Pflege nahmen; — um wie viel mehr sollte nun erst eingebüßt werden, da, wie man sagt, „die Verfassung die Republick der Beamten aufgelöst" — die Functionen des öffentlicheu Lebens mit jenen des Bürgerthums als vereinbarlich erklärt, und so, wohl scheidend den Zweck von den Mitteln, die Würdigung der letztern andern Gesichtspunkten untergestellt hat?

Wir lassen vorerst den Gehalt dieser Aeusserungen, welche bereits zur Zeit der ersten Stände-Versammlungen der Staaten um uns her überall laut wurden, auf sich beruhen. Wir massen uns nicht an, eine Aufgabe zu lösen, die, wäre sie auch schon bestimmter gestellt, als bis jetzt geschehen ist, nur Sache höherer Verständigung seyn kann. Aber wir halten dafür, daß die vielseitigen Beziehungen eines Gegenstandes, dessen Erörterung für alle Fälle näher rückt, von selbst verschiedene Ansichten gestatten, um endlich das Wahre zu erkennen. In nachstehenden Bemerkungen, wobei Systeme und Vollständigkeit ausser Anspruch bleiben, wird unter Andeutung einiger Vorbegriffe untersucht, wie es so gekommen, und wie es, in Folge der Erfahrungen, und der allen Classen von Staatsbürgern gewidmeten Verfassung, werden möchte? Unser Ziel ist erreicht, wenn diese Bemerkungen reifere Erwägung veranlassen.

Staaten finden sich nur in der civilisirten Welt. Als Vereine von Bürgern, sittlich organischer Wesen, bezielen sie Schutz nach Aussen, Erhaltung im Innern. Dieses und alles Uebrige, was die Staaten fördert, bedingt ihr organisches Leben. In dieser Förderung des Bürgerthums, Civilisation, rücken die Staaten einem gemeinschaftlichen Ziele entgegen; die Politik — die edelmüthigste ist die höchste — vermittelt diesen planetarischem Kreis, das Völkerrecht bindet ihn. Darum schwächt jeder Staat, der das sittlich-organische Leben unbedingt dem mechanischen Drucke unterwirft, der sein Bürgerthum zerstört, von selbst seinen repräsentativen Character im Völkerrechte.

Im Bestande der Staaten unterscheiden sich die wirkenden Kräfte am wesentlichsten nach ihrer organischen oder mechanischen Natur. — Das Organ, im Menschen das göttliche Gesetz, (im Thiere der selbstständige Trieb) ist die eigene inwohnende stätige Lebens- und Bildungskraft. Einfachheit, Dauer, Gleichmaaß gegen sich und Seinesgleichen; — pflegende, nur allmählige, doch reife Frucht gewährende Selbstentwicklung: das ist sein Charakter, das Rechtsgebiet sein Wirkungskreis.

Der Mechanik (Technik) gehört das Reich der unorganischen Stoffe; dadurch wird sie selbst für den Organismus erhaltend und fördernd. Der Mechanismus leistet als bewußt und willenloses

Produkt der Kunst in kürzerer Zeit oft ungleich mehr als jener; doch ohne Rücksicht auf die Natur der Mittel; alles ist ihm nur Werkzeug. Der Mechanismus ist ohne Selbstpflege, ohne Ersatz aus eigener Kraft; denn es fehlt ihm das Leben; seine Zerstörung beginnt mit seiner Schöpfung. Manchesmal wirkt die Mechanik, kaum bemerklich, am kostbarsten da, wo sie organische Wesen verdrängt oder aufreibt. Die mehr oder minder willkürliche oder zufällige Anhäufung verschiedener Stoffe, das Aggregat, gewöhnlich Folge mechanischen Uebergewichts, leistet dafür keinen Ersatz. Sobald die Mechanik den Organismus meistert, oder ein Theil der organischen Kraft den andern überwältigt: — der zerstörendste mechanische Druck! — kann das innere Gleichgewicht des Staats nur durch eine große Aufopferung seiner edelsten Kräfte — allmählig wieder gewonnen werden.

Je einfacher, stätiger, Zeit- und Ort gemäßer, desto mehr nähert sich auch der Mechanismus der organischen Natur. In dem Zusammenwirken der Erdkräfte, in ihrem fortwährenden Bildungstriebe hat man einen der thierischen Natur analogen Organismus gefunden. Die Vegetabilität, das Princip des Ackerbaues, der Landwirthschaft, ist als Repräsentant der Reproductionskraft der Erde seit Anbeginn anerkannt.

Die Grundlagen der Staaten vereinigen sich einerseits im Organismus des Menschen, in seiner

Geschlechtsfolge, in der Selbstentwicklung der Staatsbürger; und andererseits, Caravanen- und Seevölker ausgenommen, in der Reproductionskraft der Erde, in der Landwirthschaft. Das Ständige, Stätige der Heimath, des Familienlebens, der Geschlechtsfolge, findet im Boden, im Grundbesitz, in der Grundbedingung aller Selbstständigkeit, nämlich in den ersten Nahrungsmitteln, Dauer und absolute Realität; daher im Staate Standschaft. Diese Gewährschaft ist eben so allgemein und gewiß; — als gewiß die Hinfälligkeit der einzelnen Individuen, die Beweglichkeit ihres Eigenthums, der relative Werth ihrer Hülfsmittel, z. B. des Geldes, den Meynungen der Zeit, der Concurrenz der Bedürfnisse, und den Schlägen des Schicksals nicht entgehen.

Die Staaten trachten daher mit Recht nach der möglichst größten Anzahl selbstständiger Glieder, denn hierin vereinigen sie Zweck und Mittel. — Die Staatswissenschaft, Staatskunst, beschäftigt sich mit der Wahl der Mittel in diesem einigenden Streben; der Staatshaushalt, worin die Politik und Staatswirthschaft; — die Finanzkunde und Technik ꝛc. sich bewegen, ist ihr Wirkungskreis. Die Nationalindustrie, freie organische Thätigkeit, so viel möglich von Monopolien verschont, die insgesammt mechanisch wirken, ist die reichlichste Quelle des Staatshaushalts. Geht diese Wahl der Mittel, dieser Staatshaushalt aus gemeinschaftlicher Berathung zwischen Fürsten und Volk, aus den organi-

schen Grundkräften hervor; so ist das wahre Staatsbürgerthum gegründet. Es begreift die Rechte und Pflichten aller Eingebornen, sich im Genusse ihrer Privat- und öffentlichen Rechte wechselseitig zu sichern und zu fördern.

Nach der Bestimmung des Staates sind ihm Ordnung im Innern, Verwaltung und Sicherheit nach Aussen, Waffenmacht, wohl die ersten Mittel zum Zweck. Er realisirt sie durch organische Rechte und Pflichten, das heißt: durch Staatsbürger subjectiv, durch den Staatsdienst objectiv. Je nachdem dieses Mittel weiter organisch oder mechanisch begründet; je nachdem die Begründung mehr oder weniger mit der Natur, den Zwecken und der Verfassung des Staats übereinstimmend ist; je nachdem bedingen sich seine Verhältnisse — im Calcül. Die Staatsdiener sind Staatsbürger. In dieser Eigenschaft gebührt ihnen die mit allen andern Ständen und Classen gleiche Freyheit der Selbstentwicklung auf dem Wege zur Selbstständigkeit. In jener Eigenschaft steht ihnen eine zweyfache Pflicht des Staats gegenüber. Der Staat hat der dienenden Classe seiner Bürger für ihr aufgewendetes Stamm- und Befähigunscapital vollen Ersatz zu leisten, das heißt: vorerst den bürgerlichen Gehalt, den eigenen Nahrungsstand, und ihren Hinterlassenen den angemessenen Unterhalt zu sichern. Er hat aber auch jedem einzelnen Diener für die Dauer der wirklichen Dienstleistung

als einer Art besondern Aufwandes, verhältnißmäs-sige Vergütung zu gewähren. Im Bürgerthum ist, wie im Rechte selbst, keine Lücke; keine Classe soll verkümmern, kein Glied hülflos untergehen. Daher ist in den Dienstordnungen die Pflicht des Staates eben sowohl als die Verbindlichkeit der Diener vorgesehen; und die Theilung in Standes- und Dienstgehalt, obgleich öfter schwierig in der Anwendung, mehr oder minder bestimmt durchgeführt.

Wir sind weit entfernt, hier die rechtliche Natur des Staatsdienstes entwickeln zu wollen. Hochherzige Fürsten haben, mit und ohne Pragmatiken, dem Staatsdienste das großmüthigste Wohlwollen längst gewidmet, und Männer, durch Wissenschaft und Staatskunde gleich ausgezeichnet, wie die Herren v. Seuffert, van der Becke und v. Gönner haben auf einheimischem Boden nacheinander den Gegenstand in seinen mannigfaltigen Verhältnissen aufgeklärt und erschöpft.

Von wohlerworbenen Rechten ist nicht die Rede. Nur die Zukunft unter dem Einflusse ständischer Verfassungen soll auch in dieser Beziehung wahrgenommen werden.

Da nun einerseits jeder einzelne Staatsbürger in der Selbstständigkeit seinen eigenen und den allgemeinen Zweck verfolgt, und Behufs dieser Ent-

wicklung dem Allgemeinen nur das unbedingt Nothwendige beyzutragen gewillet ist; — da der Staat andererseits sich nur das vergüten lassen will und darf, was bey der Verträglichkeit des Staatsdienstes mit dem Staatsbürgerthum die Gesammtheit aller Staatsbürger nicht unmittelbar zu leisten vermag: — so geht hieraus von selbst hervor, wie die Mittel vom Zwecke überall bedingt werden. Die Geschichte aller Staaten bewährt es, daß sie nach mancherlei Perioden des größten Kraftaufwandes, wobey stets der Mechanismus vorwaltet, früher oder später wieder zum natürlichen Maaß, zum einfachen organischen Leben und Bedarf zurückgekehrt sind.

Unsere Urväter, vor tausend und mehr Jahren mit bürgerlichen Einigungen von celtisch-germanischen Stämmen beschäftigt, waren künstlichen Mitteln zu großen unvergänglichen Zwecken nicht hold. Sey es jene dunkle, ihnen noch näher gestandene Erinnerung an die Katastrophen des römischen Reichs, das mit den Schätzen der Welt, und mit den raffinirtesten Hülfsmitteln mechanischer Uebermacht untergegangen; sey es die Weisheit eigener Prüfung; sey es die Unkunde und Armuth im Gebiete mechanischer Kraft (Geld hatten auch sie); oder lediglich Instinkt der Selbsterhaltung: — sie bauten, um Großes zu erreichen, um das Erreichte zu sichern, stets nur auf zwey Urkräfte; auf den Menschen in seiner organischen Entwicklung; und auf den Boden mit stätiger Triebkraft. — Alle Staa-

ten, deren physische Kraft im Boden (Stammland, Ackerbau) wurzelt, die nicht Caravanenvölker beherbergen, können ihre Erhaltung nur in verwandten stätigen Mitteln finden. Da aber der thätigste Mensch, einzeln, auf dem wirthbarsten Boden beinahe spurlos vorübergeht; da sich Kraft und Wirkung, Arbeit und Produkt gegen einander nur fortschreitend bedingen; so erkannte er zum organischen Staats-Leben zwei abgeleitete Formen jener Urkräfte, eine gesetzliche Geschlechtsfolge, natürliche oder adoptirte, in Körperschaften; und Grundeigenthum, für alle Fälle als nothwendig: daher Haus-, Gemeinde- und Stiftungsvermögen. — Die Abstufungen der persönlichen Freyheit und des Bodenbesitzes in der Vorzeit ändern an den Grundzügen dieser Ansicht nichts. Die Knechtschaft selbst findet ja in der Hausvaterschaft Obhut und Pflege, wie diese in jener hinwieder Stärke, und jene Großartigkeit, welche sich, wie bei den vollständigen Bauernhöfen, besonders zur Zeit allgemeiner Noth und Drangsale bewährt hat.

Nicht in den Städten, nicht um die Städte, die im Gegensatze zum Lande nur durch Wandelbarkeit und Beweglichkeit der Familien und des Eigenthums bestehen, darf man diese organischen Grundzüge suchen. Die genealogischen Physiognomien führen auf ihre Spuren, in dem Innern der Gauen, in den Alpen, wo nur Grundbesitz Besitzvortheil und Namen giebt; wo der

Bauer wie der Edelmann seine Ahnen zählt; wo ohne Haus und Hof der Reichthum an fahrender Habe und der glänzendste Amtstitel wenig Bedeutung hat; — wo Ansehen, Credit, Gewicht der Meynung, Einfluß auf Sitte und Cultur mit dem Alter des Hauses und mit der Größe seines Grundbesitzes im genauesten Verhältnisse stehen; — wo endlich die erste Eigenschaft eines regierenden Hauses in dem möglich größten Grundeigenthume (Domänen) und in der höchsten Selbstständigkeit der Hofhaltung gedacht wird.

Diese Wahrnehmungen haben die Fürsten, die Mächtigen und Weisen der Vorzeit zur organischen Gründung aller großen Hülfsmittel, welche das Fortschreiten der Civilisation und der allgemeinen Wohlfart bedingen, benützt. Daher die uralte Dotation in liegenden Gründen, daher das unter den besondern Schutz der Staaten gestellte Stiftungsgut, welches bey seiner mannigfaltigen Widmung im Haushalte der Gemeinden und des Staates eine so große, noch nicht allenthalben begriffene Rolle spielt; — daher die sorgfältigste Bewahrung der Domänen der regierenden Dynastien; daher die Unwandelbarkeit des Kirchenguts; daher einst die doppelte Dotation und Garantie des Staatsdienstes durch Erb- und Amtsgut; daher endlich die eben so oft mißverstandenen als gemißbrauchten Institute des Adels, der Lehen, der Fideicommisse, der geistlichen und weltlichen

Orden und Körperschaften mittelst des Grundeigenthums.

Man pflegt das gesammte Stiftungsvermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit auszuscheiden. Aus den ältesten Lager- und Saalbüchern werden indessen noch andere, wesentlich verschiedene, bald mehr auf den allgemeinen Staatsaufwand einwirkende, bald nur den nähern Lokalbedarf der Gemeinden berührende wahre Stiftungen bemerkbar. Vorzüglich war der Zweck der baulichen Erhaltung unsern Voraltern so wichtig, daß sie Behufs der Nationalgebäude, der Hauptbrücken über Flüsse, der Felsenstrassen über Gebirge, Behufs neuer Flußbetten und Dämme, gemeinnützlicher Kunstwerke, Brunn- und Wasserleitungen u. s. w. eigene Urbar- (Rent-) Ämter und Körperschaften errichteten.

Daß bei einer allgemeinen Auflösung solcher Körperschaften aus Grundsätzen der Staatsverwaltung jedesmal die Verzweigungen und Folgen ihrer Widmungen für den Gemeinde- und Staatshaushalt reiflich erwogen wurden, ist nicht zu bezweifeln; indem auch nicht übersehen werden darf, daß der Staat, auf eine höhere Stufe seiner Cultur und Hülfsmittel vorgerückt, durch Einreihung einzelner, unzulänglich gewordener Fundationen in die allgemeinere Widmung, öfter wohlfeiler und sicherer zum Zwecke gelangt.

Das zum Theil gleichzeitige, zum Theil spätere Institut der Dotation an Naturalien (Getreid, Vieh ꝛc.), an Scharwerken, Frohnen, und dergleichen Leistungen ist nicht von jenem festen Bestande, wie der Grundbesitz. Die Zweckmäßigkeit der Reluition derselben in unsern Tagen ist unverkennbar; die Möglichkeit des Loskaufs des Grund und Bodens von den lehen-, zehent- und grundherrlichen Lasten erscheint, in so fern nicht besondere Rücksichten für die Domänen des Hauses und für wahres Stiftungsgut vorwalten, als eine Forderung der Industrie. Allein, erst dann, wenn die Rente aus Ablösung oder Loskauf in irgend einem Staatsinstitute wie Ewiggeld gesichert werden kann; entscheiden hier Rücksichten für die Industrie.

Mochte auch der Kern unserer Körperschaften, Gemeinden, Flecken und Städte, was immer für einen Ursprung haben; mochte sich die Schale um den Kern wie immer ausbilden; — stets blieb hieran das genuine Gepräge des eigenthümlichen Lebensprincips, und der Organismus einer sorgfältigen Hausvaterschaft sichtbar, die jedem Bedarfe das Deckungsmittel zunächst zuweiset. Da nur die ausserordentlichen Verhandlungen über Eigenthum, Zucht und Leben vor die Verwaltung des Gaues und Kreises, oder gar vor den Herzog und König gediehen; so war das Vogt- und Richteramt, das Kasten- und Kelleramt ꝛc. stets organischer Bestandtheil eines solchen Gemeindehaushalts;

und eine dießfällige Auflösung oder Versetzung mußte allzeit tief empfunden werden. Bei der eigenthümlichen organischen Natur dieser Körper gelangen auch so selten die Einpfropfungen neuer Erwerbszweige, welche, besonders zur Zeit des Fabriken- und Merkantilsystems, allenthalben versucht wurden. Eine gewisse Anzahl solcher Hausvaterschaften, die sich durch wohlbemessene Theilung des Bodens und durch eine verständige Cultur, mit Umsicht auf Wald Weide und Ackerland bis zum XVI. Jahrhundert vermehrten, bildete daher lediglich historisch unsere alten Ehehafts- und Gerichtsbezirke. Hierin liegt das Unüberschreitbare eines historisch-topographischen Maaßes solcher Amtsgebiete, die in jedem Staate die Grundlage der angewandten Statistik, die ständigste aller Kraftformen, den Cubus darstellen. Ueber dieses Maaß hinaus reicht die organisch-pflegende und belebende Kraft der Hausvaterschaft (des Amtes) nicht, man mag dem künstlich und mit fremden Bestandtheilen vergrößerten Körper was immer für Stellungen und Beziehungen geben. Vielmehr wirkt dann jede Anstrengung, sie mag von der Seite, oder aus höhern Competenzen herab kommen; — oder einige Bestandtheile mögen sogar, aus der cubischen Masse der Districte losgerissen, unmittelbar aufwärts gezogen werden, nur mechanisch ein und zurück. — Darum kann durch die Kunde der historischen Verhältnisse von Land und Leuten den Staaten viele organische Kraft bewahret werden. — Es war selbst die höhere Verwaltung in

ihren Grundlagen weit länger patriarchalisch, als man zu glauben geneigt ist. Die Geschichte bürgt dafür. Kriege, Bündnisse, auswärtige Ereignisse, Eroberer, unverhältnißmäßige Anstrengungen ꝛc. führen zwar zum Mechanismus, der die an sich schwer vertilgbare organische Kraft gleichsam mehr oder weniger bindet. Aber nur Volksrevolutionen setzen sie bis zu einer neuen Gestaltung der Elemente ganz ausser Thätigkeit. Kein Staat entgeht jenen Perioden, in welchen er sich nur durch mechanisches Aufgebot, das die meisten Formen und die größte Anzahl unmittelbarer Diener nährt, retten kann; aber auch keiner erhält sich, der zur Zeit der Ruhe, und nach überstandener Gefahr, höhern Gesetzen folgend, nicht wieder zum organischen Leben zurückkehrt. Der Wahn, das Bedingte sey Unbedingt, das Vorübergehende Ständig, das Zufällige Stätig, das Mittel sey Zweck, hat über Geschlechter und Staaten von jeher viel Unheil gebracht.

Die Herzoge der Völker celtisch-germanischen Ursprungs, vor den Carolingern, waren mehr oder weniger aus dem innern Organismus hervorgegangen; sie pflegten auch seiner im Zwecke der Selbsterhaltung. — Das Großhofmeisteramt der Carolinger im Hause der Merovinger bereitete den Wechsel der Dynastie so reif-

lich

lich vor, daß, selbst bei dem Eroberungssysteme des neuen Elements, zur Einführung desselben nur die höhere Amtsfunction der gehorchenden oder hörigen Völker mechanischer Einwirkung bedurfte. Die Leges Francorum, Bajuvariorum und Alemanorum blieben in Kraft. Karl der Große gab selbst die Erklärung: lex fit ex voluntate regis, et consensu populi; — und wo dieser Consensus besteht, da wirkt im Volke, — Edle, Freye und Dienstmänner durch alle Abstufungen, — das organische Leben, das Gemeindewesen und Bürgerthum fort. Darum begnügte er sich, an die Stelle der Herzoge nur Grafen und Kammerbothen zu ordnen, und die einheimischen Dynasten zu versetzen. Gewöhnlich Häuptlinge zur Zeit der Völkerwanderung, geben die Dynasten in ihren weitschichtigen und weitzerstreuten Ländereyen; Praedia, mit Tausenden von Knechten und Leibeigenen, mit Salz- und Bergwerken, öfter jene Latifundia wieder zu erkennen, welche die Oberherrschaft und der Luxus der Römer auch bey unterjochten, und an gleicher vertheilten Grundbesitz gewöhnten Völkern hervorgebracht hatte. Nach dem Abgange der Carolinger traten in der Reihe die Fürsten sächsischen, fränkischen und schwäbischen Stammes, und die einheimischen Dynasten allenthalben wieder organisch hervor. Die Erbtheilung des Bodens — von Land und Leuten, schritt, zwar ohne ausdrückliche Fideicommisse und Majorate, doch stets innerhalb der Gränzen jenes allgemeinen Landrechts, im Gegensatz von Stadt-

recht, vor, welches zur Sicherung möglichst selbstständiger Geschlechtsfolge den Herzogen in ihren großen Ambachten und Hausgebieten eben so, wie den erlauchten Häusern und den Freyen, den Ministerialen und Hörigen, die ganze Stufenleiter hinab, im Eigen und Lehen als Richtschnur galt. Die Gauen zersplitterten zwar dadurch wieder; als politische Eintheilung waren sie aber dem organischen Grundbesitz ohnehin fremd geblieben. Darum so mannigfaltige Rechte und Besitzungen ein- und desselben Geschlechts in verschiedenen Gauen. Dieses Fortschreiten der Cultur und Bevölkerung im innigsten Haus- und Gemeindeverbande mittelst der Stammsgenossen; — die Saalbücher weisen schon früh und bis zum XIV. Jahrhundert herab die dimidias, tertias, quartas partes mansorum — erzeugte durch Grundbesitz in unsern Marken und Thälern, von der Rhön bis zu den Alpen, und vom Böhmerwald bis zu den Vogesen, eine solche Masse selbstständigen organischen Lebens, daß, der frühern Fehden nicht zu gedenken, die Hussitenkriege, der Landshuter Erbfolge- der Bauernkrieg, die Verheerungen Baireuths unter Albert Bellator, der dreyßigjährige und die spätern Kriege, ihrer Gräuel und Barbareien ungeachtet, doch vielleicht nur den vierten Theil von der Erde zu vertilgen vermochten.

Bey rohen Völkern vermögen Sitte und Beyspiel alles, das Gesetz nichts. Im Gemüths- nicht im Begriffsleben erbaut sich das Volk. Das wuß-

ten jene, welche unsere Landesapostel, die Kilian, Rupert, Wilibald, Corbinian, Emmeram und Bonifaz rc. sendeten und aufnahmen, recht wohl. Denn erst durch den Clerus fanden die Gesetze Eingang; und darum ist nach dem Erbgute das Kirchengut, Widdum, allenthalben nun ausgeschieden, das älteste. Dann folgen die Lehen für den Waffendienst verliehen, oder in Schirm aufgetragen. Der Schutz der Vögte (Gewalthaber) ward auch damit, und mit den Vogtdiensten, Naturalien, vergolten.

Der innern Zucht und Sicherheit (heute Polizey) pflegte die Hausvaterschaft und Gemeinde unmittelbar. Die Richter, allenthalben zu den Notablen des Volkes gehörig, und mit ausgebreitetem, theils erblichen theils dienstlichen Grundbesitze (Standesgehalt) versehen, verschmähten es nicht, auch einen Theil der Geldstrafen rc. als Ergänzung (Dienstgehalt) zu beziehen; was bis ins XVIII. Jahrhundert so gepflogen wurde. Bey dem Wechsel ihrer Dingstätten; — sie giengen in ihren Gemeinden reiheum, und hielten unter Beyziehung von Schöffen und Zeugen die Schrannen, Ehehaften rc. öffentlich, — gebührte ihnen, wie in dem Falle allen andern Functionärs, bis zum Fürsten, Anspann, Atzung und Herberge.

Die ältesten und gewöhnlichsten Abgaben, welche der Ammann oder Saalmann einer

jeden Flurmark zum Saal= oder Herrenhof zu liefern hatte, bestand aus Geldzinsen, ein römischer Nachlaß; und aus allen Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, zur Nahrung, Kleidung und Wohnung der Herrschaft und ihrer Diener. Die Dienste aller Art, welche nebstbey die Unterthanen zu leisten hatten, wurden hinwieder mit Landes=Producten vergolten, um den Nahrungsstand und die Reproduction in allen Gliedern des Haushaltes zu sichern. Den engern Verkehr belebte so ein fortwährender gegenseitiger Austausch von Leistungen an Früchten und Waaren zwischen dem Herrn des Hauses und den Hausgenossen.

Es giebt Abgaben und Auflagen, die zur Einhebung einen desto grössern Aufwand an Kosten und Personale erfordern, je weiter die Cultur und Civilisation der Staaten, besonders in Binnenländern, vorrückt. Solche Abgaben waren einst sehr ergiebige wohlfeile Renten, auch im Besitze einzelner Familien, Körperschaften und Gemeinden. Die Natur scheint eben dadurch anzudeuten, daß das Abschließen nach engern Gränzen der Gewerbe und des Handels nur den untern Culturstufen der Menschheit zukomme; daß hingegen ihr Fortschreiten auch die stäte Erweiterung des gesellschaftlichen Lebens der Staaten unter und neben sich bedinge. Mauthen und Zölle sind von der Art. — In der Finanzverwaltung der alten und neuen Freystaaten, welche sich, so lange als mög=

lich, der directen Abgaben erwehren wollen, erscheinen sie als die vorzüglichste Rente. Auch um uns her findet sich dieses Institut in den Anfängen uralter Ortschaften aus einer Zeit, die weit über die römische Herrschaft, wodurch es sehr gehoben wurde, zurück reicht. Bey der Unsicherheit und Unwegsamkeit der Gegenden war der innere und äussere Handel nur unter dem Geleite, und nach wenigen Hauptrichtungen, möglich; — ausser den Märkten kein Produktenhandel, ausser den Städten kein Umsatz von Waaren; bey dem Landvolke durchaus kein Gebrauch von fremden Bedürfnissen. Staatswirthschaftliche und retorsive Rücksichten, welche heut zu Tage bey den Prohibitivsystemen der grossen Staaten zur directen und indirecten Ausschließung gewisser ausländischer Waaren gebietend einwirken, konnten damals noch nicht gelten. — Die an den Gränzen und im Innern des Landes aufgestellten Mauth- und Zollstätten waren daher noch nichts anders, als Vorrathshäuser, wohin, als Mauth, stets ein Theil der Fracht, der einheimischen oder fremden Waaren in Natura; als Zoll aber, für das Betreten der Strassen, eine Zulage an Geld entrichtet werden mußte. So bezog die Herrschaft für sich und für die ganze Dienerschaft, selbst aus dem Welthandel, jederley Bedarf ohne viel Aufwand; und im Kammersysteme des Mittelalters hatte sich durch den ansehnlichen Mauthnerdienst eine ausgebreitete Länder- und Waarenkunde gebildet. Das Geld ward im Systeme der Abgaben und im Tausch-

handel gleichsam nur als Ausgleichungsmittel benützt; die eingegangene Baarschaft aber als eigentlicher Hausschatz bewahrt.

Um jedoch das Familienleben einerseits bey dieser pecuniären und nummerären Beschränktheit, andererseits bey der Zulänglichkeit des Naturaleinkommens in jedem Bedarfe und in jeder Noth zu decken, hatten die Großeigenthümer, die Repräsentanten der Hausvaterschaft, nicht nur Besitzungen in den verschiedenen Gauen des offenen Landes, nach dem Wechsel von Boden und Clima erworben, sondern insgesammt sich auch im Gebirge, wie in einer Festung, den Rückhalt gesichert. Darum fand sich dort auf einem mässigen Flächenraume Eigenthum, Recht und Dienst so verschiedenen weitentfernten Herrschaften zuständig, was erst die Zeit consolidirt hat.

Als im XIV. Jahrhundert die meisten dynastischen Geschlechter erloschen waren; blieben ihre zahlreichen Burgen, vom Aerar und den Gemeinden baulich erhalten, fortwährend die würdigsten und zweckmäßigsten Amtssitze der äussern Verwaltung; die Hofmeyerschaften die sicherste Bestallung der Dienerschaft.

Dieser Hergang zeigt, daß nicht sowohl aus der wandelbaren Vogtey und aus der nueinträglichen Gerichtsbarkeit; als vielmehr aus der Stän-

digkeit der Renten die Bildung der Amtsgebiete und ein ständigeres Dienstverhältniß hervorgiengen; und daß die Alten bey dem damaligen Zustande der Patrimonial-Staaten recht daran waren, ihre Gebiete lediglich nach den Ankunftstiteln zu verwalten. Noch vom Ende des XVI. Jahrhunderts kennen wir eine Beschreibung der baierischen Aemter nach Recht, Gut, Blut, Besitz und Machtgebot; und selbst in der neuesten Zeit können die Behörden solche Matrikeln nicht ganz entbehren. — Wo man sich früher schon von diesem organischen Localsysteme entfernte, und die Verwaltung, wie im flachen Lande, durch Landgerichte und Oberämter mit dem Umfange ehemaliger Comitien, und mittelst Unterstellung von sogenannten Schergenämtern zu vereinfachen suchte; da war es für den Staat, für Herrn und Unterthan schlimmer, und in der That oft kostspieliger geworden.

Die Aemter ohne abschließende Competenz und Gränzen hatten ihre grossen Beschwerden und Nachtheile. Dagegen wußte man sich wieder durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, durch die periodischen Gedinge und Schrannen, durch die Cent, Fraisch- und Landgerichte (in der Bedeutung der heutigen Kreis- und Appellationsgerichte) zu helfen. Die Statthalter, die Vicedome, und die Fürsten selbst wanderten, wie einst die Bischöfe uud Pfalzgrafen, von Zeit zu Zeit zum Vermitteln und Rechtsprechen und zur Rechenschaftspflege

in den Gauen umher. Die Wandelbarkeit der Hoflager, von den Gemeinden mit bestritten, hatte für sie auch unverkennbaren Nutzen, und Erleichterung für die innern Behörden.

In Zeiten der Zertrümmerungen und Zersplitterungen ward bey dem gemischten und vereinzelten Bestande der Aemter stets nur das Einzelne verloren und erworben. Die Erbtheilung der regierenden Häuser gewährte für die Entwicklung des organischen Lebens auch unläugbare Vortheile; sie bewahrte vor unzeitiger Auflösung und Centralisirung, wodurch stets einzelne Markungen veröden; das getheilte Hoheitsrecht fand Druck und Gegendruck in sich; und das organische Leben der Eigenthümer, der Gemeinden und Städte, im Durchkreuzen der Gewalten öfter mehr Selbstständigkeit.

So sind die Hohenstaufen und Wittelsbacher, die Zollern, die Würtemberger und Zähringer u. s. w. mächtig; so die Bischöfe von Würzburg, Salzburg, Eystätt, Bamberg ꝛc. groß, so endlich sind die Städte Nürnberg, Augsburg, Ulm ꝛc. Landesherren geworden; lange zuvor, ehe noch die Territorialhoheit entscheidend ward: — durch organisch-gepflegte Patrimonialherrschaft.

Im Umfange des heutigen Königreichs Baiern standen vor 700 Jahren wohl 300 mit Land und-

Leuten ausgestattete Klöster und Stifter; ein Theil davon verschwand noch vor der Reformation und den nachherigen Ereignissen. Das Daseyn einer solchen Anzahl durch die Grundkräfte des Staates bedingten Institute mußte doch eben so viel Bedeutung, als ein paar Jahrhunderte später, das Daseyn der Flecken und Städte haben; — für alle Fälle eine andere, als man bisher darin zu finden schien.

Diese Körperschaften des Mittelalters, deren ursprüngliche Elemente weit in die Urzeit der Theocratie unserer Väter hinaufreichen, giengen aus den edelsten Regungen des Gemüthes von Reich und Arm, und aus den erschütterndsten Begebenheiten der Geschlechter hervor. Wer immer in jener Zeit um Land und Leute sich verdient machen, und im höhern Sinne des organischen unvergänglichen Lebens einwirken wollte, der trat als Stifter, oder Ausstatter, oder als Reformator der Klöster auf. So die Könige und Kaiser; so alle dynastische Häuser der christlichen Staaten, und die ausgezeichnetsten Bischöfe derselben. Wirklich waren diese Institute beyderley Geschlechts für Kirche und Staat gleich wichtig, durch Unterricht und Erziehung der Jugend, durch Pflege jeden Alters und Standes, durch Unterstützung der Künste, durch Sitte, Beyspiel und Rath in der Land- und Hauswirthschaft. Es fehlte an Landschulen. Aber durch die Klosterschulen auf dem Lande und in den Städten gieng die Jugend des Adels und der Bürger zahlreich; die Klöster

gewährten verarmten Geschlechtern leichtern Erbpacht, anständigen Unterhalt, ansehnliche Pfründen für Herren und Diener, oft durch die Vorsorge der Fürsten auf die wohlfeilste Art dem Verdienste gesichert. Aus den Frauenabteyen traten die Bräute der Edlen und Bürger hervor; — dahin zogen sich die Wittwen und Waisen, wenn und wo es an Mitteln zum eignen Hausstande gebrach, standesmäßig zurück.

Das Wesen der Klöster begriff Menschen, Boden, Rechte, Ansprüche, Baarschaft, fahrende Habe, Wissenschaft, Kunst, Fertigkeiten jeder Art; ihre Mitglieder, Laien und Priester, theilten sich daher in die mannigfaltigsten Bestimmungen. Aber eben in diesem organischen Umfange und Inbegriff, in der eigenthümlichen Stellung zwischen Stadt und Land, in den historischen, mit allen Verhältnissen des Lebens verwandten Erinnerungen ihres Ursprunges, lag das Geheimniß ihres Vermögens, und die Leichtigkeit, alles Organische und Mechanische zweckgemäß zu verwenden, und jedes Verhältniß zu vermitteln. Indem die Klöster damals die kräftigsten Stützen des öffentlichen und häuslichen Lebens, und die humansten und ergiebigsten Pensionsanstalten des Staates waren; blieben sie auch zu keiner Zeit frey von Mißbräuchen und äussern Befehdungen. Allein, Fürsten, Adel und Bürger fühlten vielleicht mehr instinktartig, als aus klaren Begriffen der Staatsökonomie, wie schwer

solche Institute zu ersetzen gewesen wären. Kaiser Fridrich II. konnte daher (1244) den Klöstern wohl grossen Abbruch thun, aber sie nicht unterdrücken. Ihre zeitgemäße Reformation hätte, im XIV. Jahrhundert noch möglich, von unberechenbar wichtigen Folgen seyn können.

So aber gieng einer der wunderbarsten Organismen aus einer Zeit, die wir Barbarey nennen, mit Hülfsmitteln unter, welche unter gewissen Voraussetzungen für Staat und Kirche unschätzbar geworden seyn würden.

Wie dürftig und trocken auch der damalige Schulunterricht in den Klöstern war; so blieben die Jünglinge dennoch in stäter lebendiger Ansicht des heimathlichen Lebens. Hieran reihte sich eine lehrreiche Vorschule ihres Berufes als Hausväter und Geschäftsmänner im Betrieb jener mannigfaltigen Haus-, Gemeinde- und Dienstangelegenheiten an der Seite der Väter, in der Nähe und Ferne. Bey beschränkter Schreibkunde, ohne Bücher, Post- und Wechselanstalten ꝛc. pflegte man damals fremde Sprachen, fremde Wissenschaft und Kunst auf fremdem Boden selbst zu erlernen, und die Geschäfte jeder Art persönlich, wo immer, anzuknüpfen, zu leiten, und zu schlichten. Frömmigkeit, Fürsten- und Ritterdienst führten den Adel nach allen Richtungen aus seinen Burgen in die Welt.

Erst nach Jahren, an Erfahrungen reich, in Blick und Verstand durch die eigenen Anschauungen des Lebens geübt, kehrten die Söhne der Bürger und Edlen zum eigenen Hausstande zurück; und erst nach Jahren, wenn sich ihre Tüchtigkeit durch Wort und That erprobt hatte, folgten sie kraftvoll, unabhängig und frey durch Landeigenthum, für kürzer und länger dem Rufe der Fürsten und Gemeinden zu Dienst und Amt.

In der Regel war damals noch jedes Amt freye gegenseitige Wahl; die Bestallungen, mehr auf Grundstücken und Naturalien, als auf Geld beruhend, stets aber den Hausstand durch Dach und Fach sichernd, galten nur bis auf gegenseitige Kündung. Die täglichen und gewöhnlichen Geschäfte der höhern Verwaltung wurden reiheum als persönliche Verpflichtung, als Ehrenamt angesehen. Nach der baierischen Hofordnung von 1293 mußten alle 14 Tage 4 andere Edelleute als Rathgeber zu Hof reiten. Nach Umfluß der bestimmten Jahre zog man vom herzoglichen oder markgräflichen Amthofe auf das eigene Gut zurück; und verließ nach Gefallen auch dasselbe wieder, um etwa einem Bischofe oder Abte Dienste zu leisten. Die ansehnlichsten Edelleute fanden in diesem Wechsel durchaus keinen Anstoß. Und eben, weil, ausser den Lehenpflichten, Dienst und Amtsverhältnisse als Sache freyer Industrie betrachtet wurden, geschah es oft, daß ein guter Rath, ein tüchtiger Kunst-

und Baumeister von Haus aus zu gleicher Zeit in der Bestallung mehrerer Fürsten stand, und stehen konnte. Aemter und Dienste, ausser den um die Person des Fürsten, Hofstab, mit lebenslänglichem und ausschließlichen Nahrungsstand, blieben lange nur Ausnahmen, z. B. zur Festhaltung mechanischer Formen, und zur Wahrung des ämtlichen Materials durch die Schreiber und Urkundenkämmerer unter dem Kanzler und Hofmeister. Früher hatten die Aebte und Kapläne diese Bestimmung.

Wem ein Amt gegeben wurde, der ward auch dazu für tüchtig genug gehalten. Vertrauen und Selbstständigkeit hoben Treue und Muth; die Controlle war mehr in der Sache, als in der Zahl der Diener. Mündliche Ausrichtung, persönliche Ein- und Nachsicht, Umritte der Höhern wirkten stets zweckmäßig ein. In den großen Hülfsmitteln des Gemeinwesens, der Körperschaften und des Grundbesitzes; — in der Unabhängigkeit der häuslichen, und dann in der freyen Wahl der Dienstverhältnisse, so wie in ihrer temporären Dauer lag eben die organische Kraft der Verwaltung und ihre Wohlfeilheit für den Staat. Das Kunst- und Befähigungs-Capital, an und für sich mässiger, wie damals die Bildung zum öffentlichen Dienst einfacher und wohlfeiler, hatte der Staat selten zu ersetzen; denn der Nahrungsstand der meisten Bewerber war schon gegründet. In dieser Hinsicht unterstützte selbst das für Waffendienst erb-

lich ertheilte Lehengut den Civildienst wieder. Der öffentlichen Geschäfte war nicht weniger, als in späterer Zeit, der viele Erfindungen zu Hülfe kamen. Aber reellen und ehrenwerthen Diensten, — selbst kostspieligen und oftmaligen Sendungen ins Ausland unterzogen sich der Reihe nach alle Tüchtigen mit Ergebenheit, gegen billige Entschädigung. Nur des ständigen, des mechanischen, in jeder Hinsicht kostbarsten Dienstes war noch ungleich weniger.

In dem überall bemerkbaren Grundsatz der Alten, Dienst, Aufwand und Vergütung, und daher Rechenschaftspflege, so viel möglich, local und communal zu stellen; in dem Geschicke, eben dadurch auch den Ehrendienst so gemeinnützig zu machen, lag ein großes Hülfsmittel der Ersparung für den Staatsaufwand, der nur für ganz allgemeine und höhere Zwecke, wozu das Haus-, Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen unzulänglich war, in Ausspruch kam. Selbst die Hauptbrücken über die Donau, den Mayn, den Inn, den Lech &c. hatten ihre Stiftsrenten aus eigenen Aemtern und Pfarreyen; sie standen unter dem besonderen Schutze eines Heiligen, einer Kirche: — wie die Tiberbrücke Roms im Schutze der höchsten Würde, des Pontificats.

Aber von dem XIV. Jahrhundert an trat die Zeit, aus frühen Keimen so gestaltet, mit sehr veränderten Bedürfnissen und Mitteln — und daher mit andern Grundsätzen hervor. Die gesegneten

Bergwerke in den Alpen, am Fichtelgebürge ꝛc. spendeten einen grossen Reichthum an edlen Metallen und Fabrickstoffen; die Städte gewährten durch Gewerbe, Kunst und Handel eine nie gekannte Fülle von Geld und beweglichem Vermögen. Durch Mauern eingeschlossen und viel befehdet, hatten sich diese Körperschaften in der intensiven Stellung nur desto vielseitiger ausgebildet, und alle menschlichen Fähigkeiten, welche die lebendigen Anschauungen von den fernsten Kunstwerken in die Heimath übertrugen, eben so schnell als kräftig entwickelt. Der dem Geiste untergeordnete Reichthum von mechanischer Kraft zeigte sich hier in der fruchtbarsten Anwendung. Besonders sind es die bildenden Künste und das Bauwesen, welche von den Städten aus über das ganze Land, größtentheils in ganz freyer Concurrenz der Meister und Hülfsmittel, jenen herrlichen und ehrwürdigen Schmuck, jene Gediegenheit und unverwüstliche Trefflichkeit schufen, welche wir noch in und an unsern Münstern, Burgen, Brücken, Dämmen, Felsenstrassen u. s. w. bewundern.

Andererseits war im Uebergange vom Patrimonial- zum Landsassenstaat durch die Vermischung von Eigen-, Lehen- und Amtsgut der niedere Adel mit erblichen Hof- und Staatsdiensten entstanden; während Verpachtungen und Verpfändungen ganzer Aemter, eine Folge des Geldes, den Reichsstädten und dem hohen Adel zu gutem kamen,

und die organische Verwaltung mehr und mehr störten. —

Des Amtsgutes beraubt, und von den Hofmarksgerichten überwuchert, konnten die alten ursprünglichen Gemeinde- und Dorfgerichte nicht mehr empor kommen. Das römische bürgerliche Recht, das canonische Recht, das longobardische Lehenrecht, insgesammt in fremden Begriffen und Sprachen geschrieben, und im Sachsen- und Schwabenspiegel durch Mischung mit den teutschen Rechten noch unverständlicher gegeben, brachen auf allen Seiten herein, und machten Richter und Schöffen verstummen. Die dagegen von den Fürsten und Ständen aus alter Verfassung und Sitte geschöpften Rechtsbücher, Landes- und Gerichtsordnungen, von Ludwig dem Baier bis zu Maximilian III. römisch-teutscher Legislatur, konnten altes Recht und Ordnung nicht retten. — Aus den Magistraten der Reichsstädte, aus den ständischen Ausschüssen, aus den Reichsgerichten, Conföderationen, Kreis- und Executionsordnungen, und durch die Reformation selbst gieng eine vervielfältigte Amts- und Dienstgeschäftigkeit, und der Geschmack und Bedarf an ständigen collegialischen Behörden mehr und mehr, im gleichen Schritte mit der stehenden Miliz, hervor. Die Stätigkeit der Höfe, und die Alleinherrschaft in den Territorien befestigte dieses kaustische, größtentheils aus den Localverhältnissen aufwärts gezogene Verwaltungswesen nur mit Hülfe des baaren Geldes, des Besoldungs-

dungs-

dungs-Systems auf einem einzigen Punkte des Landes. Andere Ereignisse waren vorausgegangen, oder hinzugetreten. Wie die Erfindung des Pulvers die Fehden der Kleinen endete, und zu den Heeren der Großen führte, so half die Erfindung des Linnenpapiers (von 1347 — 1390 nach München, Augsburg, Nürnberg ꝛc., aus Italien verpflanzt,) zwar einem dringenden Bedürfnisse der fortschreitenden Cultur ab; allein, der leichte und scheinbar wohlfeile Gebrauch dieses Mittels lockte auch die Vielschreiberey, und die ständigen und zahllosen Kanzleyen und Bureaus hervor. Daher die nach Form und Aufwand ganz veränderten Regierungs- und Verwaltungs-Systeme. Die bald nachgefolgte Buchdruckerkunst beförderte zwar ungemein den Verkehr der Ideen, zugleich aber auch die Verbreitung fremdartiger Rechtslehren und Begriffe so sehr, daß der schlichte Bürger und Edelmann nicht mehr folgen, und nur die anwachsende Menge von Schrift- und Rechtsgelehrten und Amtsgenossen die in gleichem Maaße sich häufenden Geschäfte schlichten konnten. An Canditaten fehlte es nicht.

So wenig man zur Zeit des Flors der Städte, bey dem reellen Glanze des Bürgerthums, und zur Zeit des kraft- und ehrenvollen Land- und Gemeinde-Haushalts einen Andrang um Herrendienst bemerkte; so ganz anders ward nun die Richtung der nachrückenden Jünglinge. Die Kloster- und

Stadtschulen hatten sich in katholischen und protestantischen Territorien zahlreich zu Gymnasien und Lyzeen ausgebildet, und es hatten sich nach und nach viele Hochschulen, im Umfange des heutigen Baiern sieben, erhoben.

Je mehr Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, und damit das bürgerliche Ansehen sanken; je mehr das bewegliche Vermögen das stätige und die einfache Sitte verdrängte; je mehr sich der Adel dagegen durch Fideicommisse und Majorate, selbst mit Ausschließung der Nachgebornen zu halten suchte; je mehr Unruhe und häusliche Noth, desto grösser die Anzahl der Studenten. Der dreyßigjährige Krieg hat das bewiesen. Der Staat, die Magistrate und Gemeinden halfen mit Stipendien überall nach; in dieses Verkehrsmittel war ein Theil der Haus- und Klosterpfründen durch die Geldwirthschaft übergegangen. — Die Städte mit eigenem Regiment, auch jede landsässige Stadt von Bedeutung hatte das einst; konnten bey der Fülle ihrer mechanischen Erzeugnisse und bey dem Wechsel und Wandel ihrer Bewohner und Habe das Stätige nur durch zwey Mittel festhalten; durch Geschlechter das Grundeigenthum, und durch Zünfte den Typus der Kunst; durch beyde den Organismns der Verwaltung.

Auch bey dem Uebergange zu Territorialstaaten hatten die Gebiete noch wenig Zusammenhang

und Geschlossenheit, was bey der Vielseitigkeit der neuen Staats- und Regierungskunst, und bey der Erhöhung der Staatsregalien und Monopolien nur zur Vermehrung des Dienstbedarfes führen mußte.

Bey den Systemen der directen und indirecten Abgaben zeigt sich ein Widerstreit des Menschen mit den Forderungen an den Staat: der Steuerjammer ist eine stehende Rubrick in den Conversations-Lexicis geworden. Die directen Abgaben sind ohne Zweifel die ältesten; die indirecten schienen den Völkern von jeher erträglicher. Jene werden mit weniger Kosten erhoben und evident gehalten; sie gewähren finanziell einen verläßigern Calcül, was mit im Zwecke der Verfassungen liegt. Diese ergeben sich als Staats-Renten zwar ungezwungener aus dem Leben des Bürgerthums; ihr Mehr- und Minderbetrag läßt daher auch tiefer in das Wesen der Nationalindustrie blicken; allein, manchesmal kann hier die Sicherheit des Ertrages nur durch kostbare Mittel bewirkt werden. Unter gewissen Verhältnissen müssen die Staaten nur nach den, zeitlich, sichersten und schnellsten Mitteln greifen. — Wie das auch wechseln mag! — so war die Einhebung der im Laufe der Zeit vervielfältigten Abgaben durch den grössern Geldumlauf unstreitig erleichtert worden; die edlen Metalle hat seit den erschöpften inländischen Bergwerken bis nun Amerika geliefert. Da jedoch im allmählig und wiederholt veränderten Finanzsysteme der Ansatz und

die Untertheilung der Beyträge nicht mehr den Dominien und Körperschaften, welche bisher die auferlegten Summen in einem mehr billigen als gleichen Fuße eingebracht, und durch ihre Ammänner, Ausschüsse und Viertelleute dem Amte zugemittelt hatten, überlassen, sondern unmittelbar mit allen Groß- und Klein-Eigenthümern und Beysassen gepflogen werden mußte; so war dabey abermals ein grösserer ständiger Dienstbedarf unvermeidlich.

Die Rechenschaftspflege ist es, welche hiedurch und anderer Verhältnisse wegen, ungleich kostspieliger wurde. Das Taxwesen, einst beynahe unbekannt, mancherley Geld- und Natural-Gefälle als Bestallung und in Erbpacht hingegeben, und verschiedene sonst nur den Gemeinden und Körperschaften obgelegene Empfänge und Ausgaben, verursachten ehevor dem Staate wenig Aufwand; besonders bey dem Grundsatze: die Rechenschaft so viel möglich, local, und so zu pflegen, daß sich Einsicht, Prüfung und Erläuterung zunächst begegneten. — Die Tendenz des Territorialwesens, alles unmittelbar im Innern verarbeitend, gebot vielfältig eine andere, kostspieligere Ordnung.

Mit Anstellung zahlreicher und ständiger Hofstäbe hatte gleichzeitig Frankreich das Beyspiel gegeben. —

Auf dem Lande waren rücksichtlich der vielen herrschaftlichen Hofmarken und Patrimonialgerichte

die landesfürstlichen Amtsbezirke bereits im XVII. Jahrhundert hie und da in grössern Massen unter dem Namen: Pfleg- und Landgerichte, auch Ober-Ämter gebildet worden. Die Einrichtung derselben hatte für die Bediensteten und Verwalteten noch mehrere Vortheile der ehemaligen Hausgenossenschaft. Der Pfleger pflegte sein Amt in mehrfacher Eigenschaft; er milderte die richterliche Strenge seines Gerichtsschreibers und Sportelrendanten; vermittelte ohne viel Schreiberey bey dem Kasten- und Rentamt nach dem Jahreslauf den Rückstand des Bedrängten mit der Schuldigkeit des Wohlhabenden, und gab seinem Personale als Hausvater und Vorstand des Amtes die einhellige Richtung der frühern Vorzeit.

Die höhern und collegialischen Landesbehörden behalfen sich bey der fortschreitenden Theilung und Spaltung der Fächer und Instanzen nach ständigen Deputationen, Senaten, Commissionen ꝛc. lange durch einen, nach Zeit und Ort abwechselnd bedingten Habitus der Räthe, wobey indessen die Berathung unstreitig an Vielseitigkeit, die Behörden an Einverständniß gewannen; und die Geschäftsmänner, worunter viele Gelehrte, durch einförmigen Mechanismus nicht aor der Zeit unbrauchbar wurden. — Das Amt des Hofmeisters und das des Kammermeisters findet man schon im XIII. und XIV. Jahrhundert durch sehr bestimmte Gränzen abgeschieden. Aus der Hofmeisterey gieng der Hofrath, das Justiz- und Regierungs-Collegium, das Revisorium ꝛc. —

aus der Kammermeisterey die Hofkammer, mit den Forst-, Berg- und Münzdeputationen ꝛc. hervor. Diese Trennung in die zwey Landesstellen behauptete sich in den meisten Territorien bis zum Schlusse des XVIII. Jahrhunderts, ungeachtet Montesquieu in seinem Esprit des Lois schon 50 Jahre früher die strenge Scheidung der Gewalten empfohlen hatte. Die Regierung, mit ihren mannigfaltigen Attributen für das öffentliche und häusliche Leben, bewegte sich an der Seite der Justiz zwar minder rasch; jedoch in einer mehr gesetzlichen als befehlenden Stätigkeit; und die Justiz ward mit dem wirklichen Leben vertragen. Die Systeme ständiger Besoldungen waren noch sehr unvollkommen; und nach den Territorien verschieden; das der Pensionen noch mehr. Unverkennbar deuten auch diese Systeme noch auf vorgelegene Bestallungs-Contracte, und auf die Grundidee hin, daß der Beamte, der freyen Wahl, oder einer allgemeinen höhern Verpflichtung folgend, und die Wittwen und Waisen noch andere Hülfsmittel des häuslichen und bürgerlichen Lebens, und insbesondere Grundeigenthum hatten und haben konnten. In dem Institute der Cautionen der verheuratheten Militärs höherer Grade scheint die fortwährende Bedingung eines anderwärtigen ergänzenden Nahrungsstandes vorzuwalten. Darum dienten begüterte Räthe oft mehrere Jahre ohne Gehalt; oder sie bezogen nur sehr geringe Besoldung, gleichsam als Entschädigung. Quieszenz, im heutigen Sinne, war ein ganz

unbekannter Zustand von Staatsbürgern; denn auch kleine Staaten hielten sich für groß genug, jedem dienstfähigen Beamten sogleich wieder eine andere feste Bestimmung zu geben. Nur der Unbrauchbare erhielt nach Umständen seine Pension oder Entlassung. Ueberhaupt waren Gehalte geringe, gewöhnlich ein Theil davon Naturalien, was nach dem damaligen Familienleben zu Stadt uud Land den Geber und Empfänger erleichterte.

Wir wissen, was man gewöhnlich an diesem Zeitraume, oder vielmehr an den darin vorübergegangenen Ständen, Classen und Institutionen zu rügen pflegt: — Unmündigkeit des Volkes, Geschlossenheit der Zünfte und Gemeinden, verzehrende Magistrate und Stiftungspfleger, Trägheit und Eigennutz des Clerus, Intoleranz der Confessionen, Verschwendung an den Höfen, Herrengunst, Entartung des Adels, Eigennutz der Landstände, Pedanterey der Gelehrten, Geschmacklosigkeit der Kunst, Willkür der Beamten, Aemter als Pfründen, schleppende Formen in den Collegien ohne Aufschwung zu allgemeinen Principien der Polizey, der Cultur, des Haushalts ꝛc. Verbürgerung in den staatsdienstlichen Attributen.

Dem und anderem entgegen, erinnern wir nur an einige Thatsachen.

Erziehung und Unterricht, ausser den gemeinen Volksschulen, in den Städten und auf dem

Lande, durch die Ansässigkeit der höhern Stände, in protestantischen Gegenden durch eigene Institute, in katholischen durch die Stifter und Abteyen noch gleichheitlicher vertheilt, bewahrten in den jugendlichen Gemüthern den Sinu für Heimath und häusliche Selbstständigkeit. Grundbesitz war in der Regel noch eine der ersten Bedingungen des Adels, der Landstandschaft und bürgerlichen Ehre. Auf Haus- und Grundsässigkeit beruhte das Ansehen der Familien, bey Aemtern und Würden diente sie dem Fürsten und Volke gleichsam als Bürgschaft. Noch in der zweyten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts war die Classe der Räthe und die Mehrzahl der Beamten und Diener zu Stadt und Land im Besitze jenes kleinen Eigenthums, das in erblicher Richtung als Uebergang und Vorschule von dem einen zum andern so viele Mittel des Hausstandes und der Lebensfreude bewahrt, und dadurch eben zu organisch-höhern Functionen des Geistes befähigt.

Die in jeder kleinern und grössern Landschaft gelegenen Residenzen und Hofhaltungen der Fürsten, des hohen Adels, der hohen Geistlichkeit, die in allen Städten und Flecken, in allen Schlössern und Pfarrhäusern zur Hand gestandenen Hülfsmittel der Literatur und Kunst, verbreiteten jenen hohen Grad vielseitiger Bildung des Mittelstandes, der Teutschland auszeichnete; und neben dem Glauben an eine höhere Fügung einen Grad von Sitte und Lebensgenuß, der auf das Geheihen der Ver-

waltung, auf Literatur, Künste und Gewerbe organisch zurückwirkte. Nur daraus wird es erklärbar, wie, nach dem Umflusse von kaum hundert Jahren, Städte und Gauen, hier jene dort diese der einstmaligen Blüthe ähnlicher, aus den Gräueln des dreyssigjährigen Krieges und aus der Barbarey der Franzosen in der verbrannten Rheinpfalz in einem so freundlichen Schmucke wieder hervortreten konnten.

Die teutsche Literatur erreichte eben damals ihre classische Höhe. — Das minder rasche Geschäftsleben begriff, mit wahrer gegenseitiger Achtung mehr Einträchtigkeit, mehr Realität; mehr Theilnahme, Anschauung und Würdigung; weniger mechanische Nöthigung und Formen. Es bestand, wie im Militär, eine Art zeit- und zweckgemässer Beurlaubung. Nach Talent und Bildung konnte man, seinen collegialischen Verhältnissen unbeschadet, auch einem andern Berufe leben. Gesetze giengen nur sparsam, mehr verordnend, als gebietend, aus den eigenen reifen Erfahrungen des Lebens hervor. Denn an der Spitze der Regierung sassen noch, im Geiste des alten Organismus, die ersten Bürger, die Grundeigenthümer des Landes. Die Wirkungen dieses von grossen Mißbräuchen und Gebrechen allerdings nicht freyen Zustandes waren augenfällig: — allenthalben, in allen Ständen und Classen, insbesondere aber auch in dem vom Staate unmittelbar nur kärglich bezahlten Staatsdienste ungleich mehr Zufriedenheit, Frohsinn und jene innere

gegenseitig bindende Kraft. — Teutschland konnte auch wohl nur mit diesem Fond physischer und geistiger Stärke ein ganzes Geschlechtsalter hindurch die Stürme und Drangsale bestehen, welche die französische Revolution begleiteten.

Die Römer wurden einst der Gräcomanie beschuldigt; — die Teutschen seit lange der Anglomanie und Gallomanie: — und nicht ohne Grund. Nach dem Erregungsprincipe scheint die Natur von Zeit zu Zeit in den Völkern einen mehr oder weniger heftigen Neuerungstrieb und Vorliebe für alles Fremde zu wecken, um nach mancherley Verirrungen das Wahre herauszufinden, und das Bessere desto fester zu halten. Jedes Volk, das, wie die Moslemins durch den Koran, solcher Anregungen unfähig ist, geht früher oder später in seiner Erschlaffung unter. So ziehen auch ganz individuell und örtlich entwickelte Meynungen, gleich den Contagien des Uebels, als Universal-Systeme, in der Heilkunde, in der Staatswirthschaft, in der Verwaltung ꝛc. so lange verheerend von Land zu Land, bis endlich, wie bey dem Pockengifte, durch das Geheimniß der Impfung auch das geeignetste Schutzmittel entdeckt wird. Wer zählt in der Clinik die Hunderttausende, welche in der höchsten Sthenie dahin scheiden mußten, bis Brown's Lehre mit jener des Hypokrates wieder vereinbart werden konnte? — Das eine wie das

andere gieng von England aus, und die Menschheit ward dadurch mit demselben wieder versöhnt. — Die Civilliste, wodurch der Monarch der erste Pensionär des Staates ward, konnte, besonders in der frühern Zeit, nur in einem Staate aufkommen, wo (1215) ein Johann ohne Land, wie man sagt, nur noch über sieben Ritter zu gebiethen hatte, als er, der erste, eine Magna charta gab; wo die alten Dynastien und ihr Eigenthum in den blutigsten Bürgerkriegen untergegangen, und die neue Dynastie vertragsmäßig, und von einem Volke berufen wurde, dem alles Sache des Calculs ist. — Wie in der Verfassung und Verwaltung, so hat England auch in der Nationalindustrie lehrreiche Beyspiele gegeben. Aber nur eine Fabriken- und Seemacht, wie England, ohne Bauernstand, ein Staat, der im Besitze des Welthandels all' sein Holz und Pöckelfleisch zur Schifffahrt, und für seine grossen Fabrickstädte Kartoffeln in unglaublicher Menge bedarf, kann in einem solchen Uebergewichte des Kartoffelbau's, der Schafheerden, und im ausschließlichen Verbrauch der Steinkohlen sein Heil finden. Stand aber nicht ein grosser Theil von Teutschland im Begriffe, seine herrlichen Wälder, seine Weitzen- und Kornäcker, seine Viehzucht und damit seinen Activhandel aufzugeben, um die Rente des Kartoffelbau's und der Steinkohlenlager, die sich, wie die Salzlager überall, und zu jeder Zeit finden, zu heben? So fand das Mercantil-System, welches auf die Verwaltung so kostspielig

einwirkte, in dem Systeme der Physiocraten seinen Gegner, bis die National-Oekonomie vermittelnd dazwischen trat.

In der Verwaltung glaubte man öfter der scheinbaren Asthenie durch sthenische Mittel zu Hülfe kommen zu müssen. Auf diesem Wege sind wohl Staaten des ersten Ranges grösser, die des zweyten aber meistens ärmer geworden. — Frankreich, das den selbstständigen Organismus seiner Gemeinden am frühesten auflöste, bedurfte bey dem Gange seiner weitreichenden Politik, und bey den ungemessenen Bedürfnissen eines Hofes, wieihn Lemontey aus der Zeit Ludwig XIV. schildert, oft augenblicklich grosser Summen. Damals, wo die Geldwirthschaft und das Creditwesen noch nicht so ausgebildet waren, daß, wie jetzt Freund und Feind die Anlehen aus einer Quelle, von einem Dritten, erhalten konnten, mußten die Mittel desto mehr und zum voraus im Staate selbst in Anspruch genommen werden. So entstand das Institut der General-Pächter, und im Principe des Mißtrauens gegen Jedermann, gleichzeitig mit demselben ein durch Formen und Dienstpersonale, durch eine Beamten-Hieraachie ungemein erweitertes Administrativsystem.

Mit Skanderbeg's Säbel, den nur Skanderbeg's Arm zu führen vermochte, verglichen, ward dasselbe von mehreren Staaten frühzeitig adoptirt; es konnte aber auch nur wie durch die militärische Tak-

tik eines Friedrich gehandhabt werden. — Dieses System, ganz mechanischer Natur, dessen zahllose Gliedmassen sich nicht verwandt, nur sich gegenseitig aufreibende Aggregate sind, das den Redlichen nicht schützt, den Unredlichen nicht schreckt, und am Mark der Staaten zehrt, schritt durch Europa. Dort, wo es nicht sowohl durch seinen Apparat, als durch sein das Rechtsgefühl kränkendes Dogma einheimisch ward, konnte man mit Schiller im Wallenstein sagen: „Es geht ein finstrer Geist durch dieses Haus."

Das ist die altfranzösische Staats-Controlle, einer der Keime der Revolution, wogegen jenes schwedische Staats-Comtoir, das aus nur wenigen, aber hochbetrauten Männern bestehend, gleichfalls die jährliche gesammte Einnahme und Ausgabe des Reichs evident hielt, so sehr contrastirte. — Eine Zwillingsschwester dieser Controlle, die geheime Polizey, welche die eine Million Bürger aufbietet, um die andere zu beobachten, ebenfalls von Ludwig XIV. hervorgerufen, und in der Revolution groß gezogen, konnte auf teutschem Boden nicht haussässig werden. Mehr gelang dieses der Encyclopädie der Franzosen.

So gründlich man auch in der Naturgeschichte, in der Physik, Mathematik, Technik u. s. w. fortschritt: — so leichtfertig und frivol verbreitete sich die Encyclopädie über Staat und Kirche, über Re-

genten und Unterthanen, über die höchsten Interessen der Menschheit. Alles Positive verdrängend und herabwürdigend traten andere Doctrinen mit ihr in den Bund, das Endliche, die Erfahrung, ward über dem Unendlichen, Speculation, aufgegeben. In den Regierungen wuchs das Mißtrauen und die Furcht; — den Jünglingen schwand der Boden unter den Füßen. Sie fanden die Welt ganz anders, als in den Büchern und Hörsälen; eine schreckliche Kluft zwischen der Idee und dem Leben. — Um sie zu überspringen, haben seit dem die Bessern fruchtlos sich bemüht; und Tausende, der Keim unberechenbaren Familien- und Bürgerglücks, sind dem Vaterhause, der Kunst und den Gewerben fremd geworden; und in dem fruchtlosen Ringen ihres Geistes im In- uud Auslande dahin gegangen. —

Die französische Revolution hatte das organische Leben des Staats von Grund aus zerstört; das Volk in eine Unermeßlichkeit von Aggregaten aufgelöst. „Die Revolution", — so spricht heutzutage die besonnene Mehrzahl in Frankreich — „hat alle Städte und Gemeinden, alle Pro-„vinzen vernichtet, und alles in sogenannte Depar-„tements und Municipalitäten eingeschachtelt. Solche „Gestaltungen sind mechanisch, aber nicht organnisch; „nicht aus den mannigfaltigen Naturkeimen; nicht „aus innerer, zum Theil nur aus äusserer Noth-„wendigkeit hervorgegangen."

Als sich in den ersten Kriegsperioden der Republick das wogende Element nach allen Richtungen über seine Gränzen ergoß, erkannten die Staaten zwar bald seine Natur; aber die Wahl der Mittel dagegen war, um nicht selbst revolutionär zu werden, desto schwieriger.

Da trat die Säcularisations-Periode, in der neuern Zeit mit dem westphälischen Frieden die zweyte, in Folge des Reichs-Deputationsschlusses vom Jahre 1803 auch im südlichen Teutschland ein. Erst in diesem Grundgesetze des seiner Auflösung nahenden Reichskörpers sind die Rechte der Beamten und Diener in den säculacisirten Territorien umständlicher erörtert, und billig geregelt worden; ein Beweis, daß der Staatsdienst anf teutschem Boden überhaupt erst spät als eine für sich bestehende Classe von Bürgern erkannt wurde.

Baiern hatte im Character der Zeit die Nothwendigkeit wahrgenommen, entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Institutionen aufzuheben oder zu verändern, und den vorwaltenden Zwecken des Staates entsprechende Einrichtungen zu treffen. Die Erblichkeit der Aemter und Anwartschaften auf dieselben, die Klöster und Stifter, mehrere Provinzialregierungen erreichten ihr Ende. Um im Drange der Umstände vorerst das alte Hausgebiet und die neuen Erwerbungen desto schneller einer gleichheit-

lichen Verwaltung entgegen zu führen, hatte, nach der Voneinanderscheidung der Landgerichte und Rentämter eine dießfällige ganz neue Eintheilung im grössern geographischen Zuschnitte statt; wobey das Materiale, und die historisch organischen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Amtsgebiete wohl nicht genauer berücksichtigt werden konnten.

Die General-Landesdirectionen von Baiern, Schwaben und Franken, die drey obersten politischen Provinzialbehörden, mit den höhern Justizhöfen zur Seite, gewährten aber durch ihre Eintheilung in Deputationen, durch die Wahl und Vollständigkeit des Personals, und durch ihre würdige Vollmacht die Möglichkeit, die meisten Gegenstände nicht erst in den Ministerien vermitteln zu müssen.

Die Abtretung alter Erblande, der verschiedenartigste Zuwachs an neuen Territorien, die Ereignisse von Aussen, die durchgreifenden Reformen bey allen Stellen und Aemtern im Innern etc. waren von Vermehrung des Staatsdienstes aller Art, von Anhäufung der Quieszenten und Pensionisten unzertrennlich. Die Staaten erkannten daher, zu ihren höhern Zwecken, überhaupt die Verbindlichkeit, aus ihren Mitteln den vollkommenen Nahrungsstand dieser Classen zu sichern, und Baiern gieng auch hierin wieder mit der Progmatik von 1805 lehrreich voran.

Aber

Aber wichtigere Katastrophen waren erst noch zu bestehen. — Frankreich hatte unter den Gräueln seiner mechanischen Zerworfenheit, die nur durch die Angriffe von Aussen eine bestimmte Gegenrichtung erhielt, das Bedürfniß nach organischer Verwaltung immer dringender gefühlt. Auf dem historischen Wege konnte es nicht dazu gelangen; der Landadel und die Gemeinden bestanden nicht mehr, die gährende unstäte Hefe des Volkes bot noch keine Sicherheit. Darum mußte die verwaltende Macht von oben herab gewaltig einschreiten; darum in den höhern und höchsten Magistraturen des Staats, und in der dort immer den Ausschlag gebenden Hauptstadt bey möglichster Theilung der Gewalten ein überaus zahlreicher Stand von Beamten und Angestellten; während in den Departements die absoluten Machthaber der Regierung, die Präfecten, mit einigen Gehülfen und den Unterpräfecten, imponirend den straken Vollzug sicherten. So gelangte Napoleon zur Monarchie; und daß er im Gange der ungeheuren Maschine die unvermeidliche Nothwendigkeit, allenthalben zum Organischen zurückzukehren erkannte, beweiset seine Sorgfalt, sein Reich mit der Kirche zu versöhnen; einen neuen Verdienstadel mittelst der Dotationen, Fideicommisse und Majorate zu schaffen; Großwürden und Körperschaften herzustellen; durch großartige Erziehungs- und Lehrinstitute das kommende Geschlecht zweckgemäß zu bilden, und selbst den brauchbaren Theil des alten Adels um sich zu versammeln.

Der Ruhm seiner Heere und sein Glück verleiteten ihn zum System des Eroberers. Wer nicht mit ihm, der war in seinen Augen gegen ihn. Kriege folgten auf Kriege. Zwischen den sich feindlich gegenüberstehenden Heeren schien es für die südteutschen Staaten gleich bedenklich, sich mit einem solchen Eroberer zu verbinden, oder gegen ihn in den Kampf zu treten. Aber mit dem Zeitpunkte, aus Territorialstaaten zu Nationalstaaten überzugehen, war auch jener wieder gekommen, der über Existenz und Auflösung entscheiden sollte. So durften jene Staaten die höchsten Anstrengungen nicht scheuen, um ihre Unabhängigkeit zu gewinnen. In solchen Katastrophen, sie kehrten innerhalb 15 Jahren dreymal wieder, überwiegt das Gesetz der Selbsterhaltung alle andern Rücksichten; wie in einer blokirten Stadt nur ein Befehlshaber unmittelbar über Hohes und Niederes gebietet.

Um bey fortwährendem Wechsel der Territorien dem höhern Zwecke und den Forderungen der Verbindung schneller und leichter zu genügen, mußten die teutschen Staaten auch ihre Verwaltung dem Systeme des Protektors näher rücken. Das konnte nur durch das mechanische Aufgebot der Kräfte, und durch einstweilige Aufhebung alter, und Bildung neuer Verwaltungskörper und Behörden bewirkt werden. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir diesen vielbesprochenen Gegenstand, dessen Verlauf noch ganz der Gegenwart angehört, in der

Art erklären. — Die teutschen Staaten, und darunter insbesondere Baiern nach seiner geographischen Stellung, glichen fortwährenden Feldlagern. — Alle Kräfte, alle Operationen mußten vorerst diesem Bedarfe genügen. — Den gemüthlichen ruhigen Volkscharacter im Auge, und, um im neuen Kriegssysteme Massen mit Massen zu begegnen, um die Gemeinden bey ihren ausserordentlichen Lasten und Leistungen mechanisch zu verstärken, wurden der Lokal-Verwaltung, sonst, wie das Pfarramt, das wichtigste Glied im Hausorganismus der Staaten, ungleich grössere Massen untergeschoben.

Die meisten Landgerichte und Rentämter erhielten einen Umfang von 12,000 — 20,000 Menschen bey einer Bevölkerung von kaum 1600 Menschen auf die □ M. Einer beträchtlichen Anzahl von Landgerichten, insbesondere in Gegenden, wo die Natur im entgegengesetzten Sinne, durch Wälder, Gewässer und Gebirge, die Gemeinden trennt und vereinzelnt, ward ein Areal von 20 — 30 — 40 □ M. mit 25,000, — 30,000 — 40,000 Einwohnern zugewiesen. Die größten dieser Zahlen sind im Süden vorübergegangen. Aber noch kann man auf besuchten Poststraßen 9 Meilen vom Auslande herein zurücklegen, ohne einen Landgerichtssitz zu treffen; noch haben die Unterthanen, während den Patrimonialgerichten nicht über 4 Stunden Entfernung von ihren Holden gestattet ist, vielfältig 6 —

10 Stunden zu gehen; um — von dem Umwege der Fuhren ist nicht die Rede, — ihren Richter und Rentbeamten zu finden. An die Stelle der Provinzialverwaltung waren die General-Kreis-Commissariate und Finanzdirectionen, erst fünfzehn, dann neun an der Zahl, mehr zum Vollzuge, und daher den ehemaligen General-Landes-Directionen gegenüber, mit sehr beschränkter Vollmacht getreten. Die Justizcollegien mußten sich nach dem Bedarfe vermehren. Verschiedene Zweige wurden in centralisirten Administrationen bis auf die zugehörigen Dorfschulen hinab scharf ausgeschieden. Erst in dritter Instanz, unmittelbar bey den höchsten Staatsbehörden, wohin ausser den vielseitigen Hoheitsrechten, ausser dem fruchtbaren Ressort der Finanzen, der Polizey, der Cultur und Gewerbe ꝛc.; ausser den Kirchen- und Studienangelegenheiten, auch das gesammte Communal- und Stiftungswesen, theils isolirt, theils consolidirt, seinen Gang hatte; konnten diese Gegenstände ihre Erledigung erhalten; da die Zeit in allen Fächern neue Grundsätze herbeyführte. Daher in dem Verwaltungsgebäude die Ausladungen nach oben. So ward in allen Staaten, die mehr oder weniger in die politische Bewegung gezogen wurden, in die Gemächer des Bauherrn, wo sonst nur Grundriß und Modell zur obersten Uebersicht und Leitung zur Hand seyn sollten, durch eine Reihe von verhängnißvollen Jahren ein unermeßliches und nur halb verarbeitetes Materiale hinaufgeschoben; so, daß eben in den obern und obersten

Stellen der manipulirende Personalstand sehr vermehrt werden mußte, und so lange vermehrt bleiben wird, bis in Folge einer revidirten Legislatur andere Competenzen, und damit Sonderung und Erleichterung eintreten können. Zur eigentlichen Berathung der wichtigern Gegenstände hatten die Fürsten von jeher, mit Recht, die geeigneten Organe in ungleich grösserer Anzahl um sich.

Die Reste der ehemaligen ständischen Verfassungen giengen im Jahre 1808 ein; — aber zur Eröffnung der dafür versprochenen Reichs- und Kreisrepräsentationen waren die Zeit und das zu verschiedenartige Element noch lange nicht geeignet.

Innerhalb 24 Jahren — von 1792 bis 1816 — hatte Baiern an seiner Ländermasse, nur obenhin gerechnet, einen Ab- und Zugang von 2870 □ Meilen und 6,400000 Menschen, also beynahe das Doppelte seines dermaligen Inbegriffs; — damit aber auch unvermeidlich den Wechsel von vielen hundert Beamten, von den Vogesen bis zum Attersee, und vom Lago di garda bis an die Ruhr zu bestehen. In einem solchen Zeitraume kann die Staatsmaschine nur durch die absolute Regierung aufrecht, und im Gange erhalten werden. In solchen Perioden fordert der Staatsdienst stets frische Kraft, ohne zögernde Rücksicht auf Beruf und einzelne Fachbildung, auf Heimath und Familienstand. So viel möglich alle bürgerlichen Verhältnisse abge-

streift, und insbesondere von allem Grundbesitze entledigt, finden da die Staatsdiener, wie der Soldat ein und dieselbe nächste Bestimmung, in der Gloria obsequii.

Bey einem so grossen und schnellen Bedarfe an Beamten mußte das beglückende Vorrecht der Regierungen, den tauglichern und wichtigern Männern nach ihren Fähigkeiten und Neigungen, allen aber nach Wissenschaft und Gemüthsart Stellen und Arbeit anzuweisen, aufgegeben werden. Man erschöpfte sich an Terminologien, um das Provisorische vieler Verhältnisse zu bezeichnen.

Diese ausserordentliche Zeit kann bey einer Schilderung der Gesetzgebung vom Ende des achtzehnten, und vom Anfange des neunzehnten Jahrhunderts nicht übersehen werden.

Unbefangen und wahr haben Männer vom Fache selbst in den Ständeversammlungen die der Regierung und dem Volke gleich wichtigen Lokalämter zur Sprache gebracht.

Die ursprüngliche Bestimmung der Landrichter gieng durch die weite Begränzung, und durch Zugabe von Adjuncten, Assessoren und Advokaten verloren. Bureaugraphie und Bureaucratie traten auch hier an die Stelle eigener Prüfung und Anschauung; die kalte, oft kostspielie Form an die Stelle för-

dernder Schlichtung. Die Tantieme gab aber der Thätigkeit vieler Landgerichte eben jene Richtung, welche man früher den Pflegeämtern zum Vorwurfe gemacht hatte.

Eben so konnte der Bestimmung der Rentämter, nicht nur finanziell, sondern auch staatswirthschaftlich, verwaltend und erhaltend einzuwirken; einerseits, bey dem unvermeidlichen Uebergewichte der Perceptionen und Verrechnung, und andererseits, bey dem vielfältigen Mangel an den materiellen Grundlagen dieser Aemter, verbunden mit einem unverhältnißmässigen Umfang, nur zum Theil genügt werden. Es zeigte sich bey den Unterthanen eine gewisse Scheu vor diesen Aemtern, und von Seite der Landgerichte öfter eine Art von stiller Opposition, die ihren Grund keineswegs in der Persönlichkeit, sondern, wie bey vielen andern Behörden, einzig in der Stellung des Amtes hatte.

In den würdigen Beamten selbst war vielfältig ein Kampf zwischen Pflicht und Drang, zwischen dem Willen und der Ueberzeugung, daß so die ursprüngliche Bestimmung nicht erreicht werden könnte, bemerkbar. Doch auch hier entschied am Ende das Brutto-Procent.

In den ersten Jahren dieser Periode befand sich noch mancher Veteran auf seinem Platze, dessen Ansichten bey ungleich mehr Musse, und im

engern Kreise zur Reife gekommen waren; daher auch die gründlichern Bearbeitungen.

In der Folge war es selbst bey dem vielen theoretischen Wissen, womit der größte Theil der Beamten antrat, nicht mehr möglich, den Boden, die Umgebung und die Registratur kennen zu lernen, und zur Gewinnung richtiger Ansichten, selbst feststehend, in das menschliche Getriebe hinaus zu schauen. Es mußte gehandelt werden. Die Zeit, erst zu fragen, nach Bacon der Weg zur Weisheit, gewährt nur eine dauernde ruhige Stellung.

Im Drange des Tages und der Formen, in der Vielschreiberey, wozu nicht selten auch die Pfarrer und Bürger aufgeboten wurden, konnten die Totalbegriffe, nach Möser die Bürgschaft der wahren Geschäftskunde, selten erlangt werden. Es blieb den Beamten, in vielen Dingen um alsbaldiges Gutachten aufgerufen, unter solchen Umständen nichts übrig, als, wie der Mufti sein Fetfah, so auch ihre Berichte, wenigstens bey sich selbst, mit der frommen Formel zu schließen: aber Gott weiß es besser! —

Wenn nun die Todten, die rastlos geschaffenen und rastlos aufgespeicherten Acten — einst waren die Klöster die wohlfeilsten und zweckmässigsten Archive einer jeden Gegend — die Lebendigen

von Haus zu Haus verdrängen; so ist das wahrlich nicht die Schuld der herrlichen Erfindung der Papiermühlen, in der man es nun, um mit der Vielschreiberey gleichern Schritt halten zu können, bis zur Fabrication des Papiers ohne Ende gebracht hat. Aber merkmürdig bleibt es immer, daß auf einem Flächenraume, der vor hundert Jahren kaum vierzig Papiermühlen nährte, heut zu Tage deren hundert bey weitem nicht mehr genügen; — und daß von diesen hundert Gewerken ehevor mehr als die Hälfte Metalle und andere reelle Stoffe verarbeitete.

Noch verdient das Familienleben der Staatsdiener, und das Bürgerthum überhaupt in dem bemerkten Zeitraume einen besondern würdigenden Blick.

War diese Zeit in Europa allenthalben nicht geeignet, mehr bleibenden Wohlstand zu entwickeln, und eine grössere Zahl selbstständiger Haushaltungen zu schaffen; hatten hie und da vielmehr bedeutende Auswanderungen statt; und findet man dennoch in jedem kleinern oder grössern Staate auf einem Flecke, auf einer Viertel-Quadratmeile, aber auch nur da, wo der tiefsten Armuth und Hinfälligkeit stets die höchste Lebensfülle zur Seite ist, ein wunderbares noch fortschreitendes Anwachsen der Hauptstädte; — so kann man über solche Erscheinungen keinen Augenblick zweifelhaft bleiben.

Um der Geißel des Krieges zu entgehen, suchte man sich allenthalben der liegenden Güter zu entschlagen, sein Eigenthum mobil zu machen, und damit die Hauptstadt zu erreichen. Die Staatsdiener, zum Theil als solche zur Veräusserung ihres Grundeigenthums verbindlich; zum Theil durch das Verwaltungssystem in die Hauptstadt oder anders wohin berufen, und dort auch durch höhere Besoldung für Naturalbezüge entschädigt, säumten nicht, der allgemeinen Richtung zu folgen. Was nicht verkauft werden konnte, wurde, wie immer, verpachtet. Einen Theil dieser Pächter hatten Revolution und Krieg mit Weib und Kind aus der Ferne vor sich her getrieben. So schieden Hunderte von edlen und angesehenen Familien aus den Gauen, von der altererbten Heimath, mit Thränen, die im Treiben der Städte nur allzu schnell vertrockneten.

Es lag im Systeme der Verwaltungen, die in den neu erworbenen Territorien vorgefundenen Beamten selten dort zu benützen, sondern sie größtentheils zu versetzen, oder, für beyde Theile der bedenklichste Ausweg, sie zu quiesziren. Dadurch geriethen diese Classen in jeden Wirbel der Ereignisse. Man forderte von ihnen besondere Beweise von Treue und Anhänglichkeit, und erhielt sie vielfältig. Die Väter steuerten bereitwillig zu den ordentlichen und ausserordentlichen Bedürfnissen des Landes; und die Söhne, in die Armeen überge-

treten, fochten und bluteten für dasselbe. — Aber wenige Monathe, und ein abermaliger Territorien-Wechsel setzte die ganze Beamten-Hierarchie, selbst im Innern der Centralstellen, neuerdings in Bewegung; und Hunderte jener Familien, nach eigenthümlichen Ansichten auf die Ueberweisungslisten übergetragen, wurden eilig wieder einem andern Regenten, öfter demselben, gegen den sie gedient hatten, zugeschickt. Damit hielt man sich von aller Theilnahme an ihrem weiteren Schicklale entledigt. Die Staatsdiener hatten in der That aufgehört, Bürger eines Staats zu seyn. Innerhalb zwanzig Jahren traf dieses Loos viele Familienväter als Staatspensionärs drey bis viermal. In dem einstigen Gemälde des Staatsdienstes unserer Zeit dürfen diese Parthien nicht fehlen.

Mag daher für jetzt immerhin ein Schleyer die Folgen eines Verfahrens decken, das im Geiste der Pragmatiken, und im höhern Interesse der Regierungen nicht zu finden ist; und woran der Edelmuth der Regenten keinen Theil haben konnte. Auf diesen Kreuz- und Querzügen des Staatsdienstes, der eben hiedurch das lebendigste Bild seiner Entfremdung von allem Vaterländischen zur Schau stellte, ward nach und nach alles, was sonst das häusliche Leben erfreut, und das Bürgerthum nährt, zur Last; Hausrath, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Hülfsmittel, Verwandte, Kinder! — Man mußte sich dessen nach und nach zu entledi-

gen suchen. Vieles, und oft das Theuerste, ward in fremder Hand; Vieles durch Unglücksfälle eingebüßt. Der Staat bestritt bedeutende Umzugskosten; aber die Familien opferten ungleich mehr, eben das, was keine Rechenkammer zu beziffern vermag.

Der Verkauf der Klostergüter fiel gerade in diese Periode. Er würde zu einer andern Zeit, im allmähligen Gange, auch in minder volkreichen und gewerbigen Bezirken, für den Staat und die Käufer von bleibenden Vortheilen gewesen seyn. Aber nun lagen der Güter ohnehin schon zu viele unbemeyert; die Bauern waren verarmt, Adel und Beamte entfernt, Dörfer und Flecken durch die Aufhebung der Amtssitze in grosser Einbusse, aneiferndes Beyspiel, Mittel und Leitung zur höhern Oekonomie waren verschwunden. Selbst die Mönche verloren sich als Pensionärs größtentheils in die Städte. So griff die Verödung des Landes, die Gewerblosigkeit der Flecken fühlbar um sich. — Nur Wenige hatten Muth und Kraft genug, bey dieser Gelegenheit noch Besitzthum zu erwerben, oder es zu erweitern. Ein großer Theil der Klostergüter gieng durch die Hände von Speculanten ohne Frucht und Segen; wohl aber mit Vernichtung zahlloser Denkmäler der Geschichte und der Kunst, die oft als bloßes Material der rohesten Habsucht unterlagen. In der Beweglichkeit des Grundeigenthums findet natürlich auch die Landesgeschichte ihr Grab.

Als ein Zeichen der alles untergrabenden Zeit sahen wir auch die Güterlotterie, die in einem benachbarten Staate vorzüglich durch den schwankenden Papierkurs hervorgelockt und begünstigt worden war, auf unserm Boden vorübergehen.

Nordteutschland, obgleich von Krieg und andern Erschütterungen auch nicht verschont, hielt noch fester an seinem Boden. Die Familien behaupteten sich größtentheils in ihrem Besitze, und sie sind mit Recht stolz darauf. Daraus läßt sich jetzt manche Eigenthümlichkeit jener Länder erklären.

In Südteutschland folgte dem Wechsel und der Beweglichkeit des Eigenthums, eben so schnell als zahlreich, das Volk Israels, das überall dem Staatscredit zur Leiche geht. Der Pfandwucher, das Escomtowesen, und die Güter-Zertrümmerungen wurden nun auf Kosten des Landes ins Grosse, und in der mannigfaltigsten Verzweigung getrieben.

In den Hauptstädten traf der teutsche Adel mit den französischen Ausgewanderten zusammen; ein Umstand, der in der Geschichte des teutschen Bürgerthums durchaus nicht übergangen werden darf.

Was an heimathlicher Sitte und Neigung für eigenen Herd noch gerettet worden war, das verlor sich bald im Ammalgam der Elemente. —

Dennoch mußte das Vorrecht und die Zierde der Hausvaterschaft, wodurch sonst Stand an Stand sich reihte, Classen in einander übergiengen, die wichtigsten Verhältnisse des Lebens unvermerkt, ohne Collegial- und Bureau-Regiment, ihrem Ziele entgegenreiften; es mußte die teutsche Weise, welche noch später auf dem Lande alles so wohlwollend und willkommen an einander fügte; das Vorrecht, ein Haus zu machen, in dem Gemenge der Hauptstädte von den meisten Einwanderern aufgegeben werden. An dessen Stelle trat ein Zustand der Mehrzahl, wofür der Teutsche abermals Begriff und Wort erst aus der Hauptstadt Frankreichs entlehnen mußte: das Leben en famille. Ein unbürgerlicher steriler Zustand der höhern Classen, eine schroffe Einseitigkeit, gerade in den volkreichsten Städten, wofür die rührigste Vielschreiberey der Geschäftsmänner und Gelehrten keinen Ersatz gewährt.

Doch mehr, als jenen Begüterten und Wohlhabenden, ist den auf ihren Sold und ihre Pension beschränkten Familien, womit zugleich eine unverhältnißmäßige Anzahl weiblicher Dienstbothen, der Landwirthschaft entführt, in den Sädten angehäuft wurde, der Aufenthalt daselbst lieb geworden. Sie setzen ihre letzten Mittel daran, dieses Leben zu fristen. Es schreckt sie nicht die hohe Miethe und Armentaxe, nicht die Uebertheurung der Handwerker, der Gewerbe, der Diensileute und Taglöhner. Auch ist an und für sich ein Theil der Lebens-

mittel selbst nicht theurer, als auf dem Lande. Aber die Lebensweise ist es; und hierin suchen sich gerade jene Classen, deren Auskommen sehr beschränkt scheint, einander zu überbiethen. Doch, wir wenden unsern Blick von dem Innern eines Familienlebens, das sich eben so schnell bindet als löset; nnd woraus für den Staat, mag auch die hinfällige Nachkommenschaft zum öffentlichen Dienst noch so leicht Wege finden, selten eine organische Kraft hervorgeht. — Im barbarischen Mittelalter gab es nur Eigen und Lehen; nur Herren und Diener oder Hörige. Niemand war entweder ohne Bodeneigenthum; oder der Eigenthumslose nicht ohne Heimath. Selbst auf der höchsten Stufe der Civilisation bleibt das zweckgemäß.

Der Wendepunkt zwischen Staats= und Herrschaftsdienst steht in seiner ganzen Klarheit vor uns. Während die Herrschaft für ihre Diener mit Dach und Fach, mit Naturalien, mit besondern Hülfsleistnngen in Noth und Krankheit, mit Erziehung und Wiederversorgung der Kinder im Systeme der Hausvaterschaft, ohne besondere Anstrengung, und im Pflichtgefühle der alten Hauspolitik einwirkt; — hat der Staat seine unmittelbaren Diener, ohne Heimath und Eigenthum emancipirt. Sie sind mündig, frey; sie stehen höher, als jemals, im Geldbezuge. Dadurch hat sich der Staat mit grosser Anstrengung von allen Familien=Verhältnissen losgekauft; und es wird bey dem allseitigen Andrange, der einst lokal befriedigt werden

konnte, immer weniger von Rücksichten des Wohlwollens und auf Verdienst abhängen, von Seite des Aerars auch für die Nachkommen der Staatsdiener Bedeutendes zu leisten. So findet sich durch die Entfremdung des Organismus in der zahlreichen Unter- und Mittelclasse des Staatsdienstes allerdings mehr Glanz, vielleicht auch mehr Dünkel, — aber im Herrschaftsdienste mehr Nahrungsstand.

In den grössern Städten leisten Journalistik, Bibliotheken und Museen, was indessen das Gewerbe der Buchhändler tief genug empfindet; einigen literärischen Ersatz. Dagegen werden auf dem Lande, den dort zurückgebliebenen geistlichen und weltlichen Functionärs, die Mittel des humanen und wissenschaftlichen Lebens in dem Grade unerschwinglicher, je vereinzelnter und im schneidendern Contraste des Nahrungsstandes sie sich da bey gleichem Berufe, bey gleichen Verpflichtungen gegenüberstehen. Wir brauchen hier nicht wieder an die Lage der Landgerichts-Adjuncten und Assessoren zu erinnern; — sie ward mit Wärme besprochen. — Wenn aber bey dem Fortschreiten der Mißverhältnisse zwischen Zweck und Mittel nicht auch in Teutschland eine zahlreiche gebildete Classe in ein Wanderleben ganz anderer Art, und darum nur gefährlicher, als jenes der Vorzeit, übergehen soll; so muß jede Classe wieder eine Heimath finden.

Ein Umstand scheint aus dieser Periode auf das Bürgerthum noch besonders ein- und fortzuwirken. Durch Aufgebung des Landeigenthums häufte sich mit den Familien die Baarschaft der Staaten an einer Stelle, in ihren Hauptstädten. Wo feste Hypothecken und Wechselordnungen, wo strenge Gerichts- und Executionsordnungen, wo vielleicht sogar solide Bankanstalten bestanden: da war es in solcher Zeit ein doppelt glücklicher Umstand; da blieb auch das bewegliche Vermögen in sichern Fonds und Renten noch den Familien und dem Staate, zum Theil zweckmässiger als auf zu großen Gutscomplexen. Selbst die aus Ablösung und Loskauf der Dominicalrenten eingegangenen Summen konnten da mittelst Institute bewahrt werden, welche, als Sparkassen des Nationalhaushalts, nur auf Grundeigenthum in ewig geltender Schätzung beruhen, nur darauf leihen, und daher zum Besten des Ackerbau's und der Gewerbe den ungeheuern Werth des Grundeigenthums eines jeden Staats als Tauschmittel — Geld — ins Leben rufen. Denn durch zweckmässige Creditgesetze allein wird es möglich, auch dort wieder Geld zu schaffen, wo es längst verschwunden ist. Wo aber in Ermanglung solcher Institutionen der Gesetzgebung und Verwaltung das erste und nothwendigste Mittel der Geldwirthschaft, der richtige Zinsenfluß vielfältig gehemmt, und der Gang jenes unscheinbar und still sich bewegenden

Räderwerks, wodurch der stätige Umschwung des grossen Rades allein möglich wird, nicht gesichert, wo stündlich ein Capital von Hunderttausenden im Prozeßgange befangen, für Bürger und Staat todt ist; da wandert die Baarschaft in vollen Ladungen in das Ausland. — Dort ward man es bisher nicht müde, durch lockende Operationen einerseits den Einfluß der edlen Metalle zu fördern, und andererseits jede Crisis des Curses, und jeden daraus erfolgenden Verlust der Papiere stets auf das Ausland abzuleiten. So gieng das Vermögen im Handel mit auswärtigen Papieren, die der emittirende Staat nicht selten willkürlich herabtaxirte, während andere Staaten ihre eigenen Effetten weit über dem Emissionspreis anerkannten, in die Hände der Speculation über, die sich nach den Gesetzen der Anziehung und Schwerkraft bald zu unerschütterlichen Gesellschaften bildete.

Wer berechnet die Millionen, die auf solche Weise bis diesen Augenblick aus ackerbauenden Staaten, zum Theil nicht einmal für Zinse und Waaren, sondern im Schwindel ins Ausland giengen, und der ausländischen Industrie auf Kosten der unsrigen so mächtig empor halfen?

Selbst jene übergroßen Fonds, die sich unter solchen Umständen im Innen der Staaten sammeln, und die organisch und bürgerlich in der Landwirthschaft und im Gewerbswesen — einzelne

Fabriken geben dem Bürgerthum nicht immer Vorschub — nicht regelmässig verkehrt werden; bleiben der Nationalindustrie, wie der Regierung in Bedrängnissen, entfremdet; auch jedem Besteurungs-Systeme unerreichbar. Denn Geld-Reichthum, ohne verhältnißmässigen Grundbesitz, hat für den Staat keine Bürgschaft. Das Geld in Massen, das Ergebniß der Mechanik, und daher für den Staatshaushalt so bedenklich — wendet sich stets der größern Macht zu, weil nur sie es überbiethen kann.

In frühern Perioden überstandener Drangsale z. B. nach dem dreyßigjährigen Kriege hatten die sich wieder aufrichtenden Länder nicht mit solchen Verhältnissen zu kämpfen. —

Eine neue Zeit war gekommen; Großes erreicht. Die Aufopferungen der Völker waren erknnnt worden. Andere Zwecke konnten wieder verfolgt, andere Mittel gewählt werde. Die Ereignisse hatten gelehrt, daß auch Rückschritte öfter Schritte zum Bessern seyen. Es ward eingesehen, daß Palliativkuren dem Staatsleben nicht anschlügen, daß auch schnelle Heilung weder möglich, noch im Erfolge sicher wäre. Oefter ward von der einen oder andern Verwaltung die Erneuerung ihres Baues angefangen, aber noch nicht bis unter das Dach gebracht, als die Wände wieder einzustürzen

drohten. Man hatte sich von oben herab an Mitteln erschöpft, als erst noch die Grundfeste herzustellen war. — Das Um- und Einlenken bedarf überall der Zeit; selbst Privathaushaltungen kommen hart daran, nach langwährendem Aufgebote sich wieder in alte Ordnung und einfachen Zuschnitt zu fügen.

In Baiern hatten es viele Vorstände der Landgerichte und der Gemeinden, sogar in den ungünstigsten Perioden, nicht aufgegeben, den innern Organismus zu pflegen, und dadurch die Cultur und die gemeinnützigsten Anstalten zu erweitern und zu erhalten. Zu dem Behufe strebte auch die Regierung selbst, seit dem Jahre 1808 mit verdoppelter Kraft, die drückendsten Verhältnisse des Grundbesitzes und der Industrie rechtlich zu lösen; und sie verfolgte seit dem Jahre 1810 bey der Eintheilung der neuen Territorien wieder die für die Lokalverwaltung günstigern Rücksichten. Allmählig traten mehrere Gegenstände, darunter die der Stiftungen und des Cultus, aus der straffen Centralisirung wieder in den natürlicheren Geschäftsgang zurück. Der von Frankreich an Baiern übergegangene Rheinkreis blieb im Besitze von Institutionen, deren Werth die Regierung reiflich prüfen wollte. Daher war auch von Versetzung der Beamten in der Regel hier nicht mehr die Rede. Die obersten Verwaltungsstellen des Reichs erhielten mit dem Jahre 1817 eine neue Bildung und Einrichtung; wobey

für die nähere Begründung des Staatsbürgerthums vorgesehen worden war. Die Regierung suchte vorerst die Ansprüche einzelner Stände, als Lebensorgane des Ganzen, zu beschwichtigen; die Feststellung der kirchlichen Angelegenheiten nahm ihre ganze Sorgfalt in Anspruch. Das glücklich errungene Princip eines Nationalstaates gestattete schon für sich die mildern Formern des Bürgerthums.

Das Gemeindewesen zu Stadt und Land trat wieder in die historisch-patriarchalischen Grundlagen seiner Bildung ein, wodurch das Leben des lokalen und innern Organismus aufs neue zur bürgerlichen Freyheit entbunden ward. — Wo die Vorsehung die gesetzgebende Gewalt auch ungetheilt in die Hände guter und weiser Regenten legt; da fühlen die Völker, selbst in den höchsten Bedrängnissen, ihr Vertrauen nur gesteigert. Denn zeitgemäß sehen sie sich das Gemeinnützliche, über allfällige Widerstrebungen hinaus, nur desto vollständiger wieder gegeben. So haben die teutschen Fürsten, wie allzeit, ihr Wort gelöst. — König Maximilian Joseph gab, unter den Fürsten zuerst, seinem Baiern die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818. Er war im Besitze einer glänzenden Machtvollkommenheit; die großen Mächte schienen einen solchen Schritt nicht zu fordern; — aber Er gab die liberale ständische Verfassung mit der Fülle seines Wohlwollens, und seine Macht-

vollkommenheit über ein kräftiges Volk hatte sich, wo möglich, dadurch nur verdoppelt. Allgemein war das erhebende Gefühl, welches diese königliche Handlung in allen Gemüthern erzeugte; aber verschieden der Begriff von der Sache selbst. In vielen weckte die Verfassung freudige Erinnerungen an eine längst entschwundene Heimath. Der jugendlichen Phantasie war sie ein Freybrief in das Land der Hesperiden; sie wähnte die goldenen Früchte schon reif. — Anderen fiel es bedenklich, alle Stände und Classen des Staats in ein Element, in das Staatsbürgerthum versetzt zu sehen. Einem Theile erschien dieses in seiner höhern und erhebenden Bedeutung allerdings als ein wirthlich und fruchtbares Erdreich, auf dem bereits einige Colonien siedelten. Aber man sah die Sumpfwasser noch nicht abgeleitet; nicht Wege und Stege; nicht Führer und Unterkunft. Man traute dem Clima und dem Boden der neuen Welt noch nicht; und hörte, an der Gränze zwischen dem Vorwärts und Rückwärts schwankend, noch manch' Geflüster, auch den freundlichen Rath, doch lieber an alter Stätte zu bleiben, als im vermeyntlichen Bürgerthume ein schönes Feld der Selbstständigkeit zu gewinnen. — Es fehlte sogar nicht an dem guten Willen Einiger, das alte nnd neue Element im Staate mit einemmale auszugleichen; oder, in der Kunstsprache, den Staat zu nivelliren.

So zeigte es sich vielseitig, daß die Natur der Verfassung — nur einen allmähligen Gang der Entwicklung fordernd und gewährend — noch nicht erkannt worden war.

Da sprach der König am 4. Februar 1819, bey der Eröffnung der ersten Ständeversammlung die ewig denkwürdigen Worte: „Vergessen Sie „aber nicht, daß die Entwicklung der zarten Pflanze „zu einem kräftigen Stamm und zu edlen Früchten „der Pflege und der Zeit zugleich angehöre.“ Einen andern Weg, die neue Verfassung eines Staates allgemein wohlthuend ins Leben zu rufen, kennen wir nicht.

Die erste Ständeversammlung war in Baiern, wie in den Nachbarstaaten, für den Staatscredit entscheidend; dieser tief gesunkene Theil des Haushalts wurde mit jener der Regierung und dem Volke eigenen Kraft wieder befestigt. — Wäre dieses auch rücksichtlich des Privatcredits der Fall gewesen: wie viel Vermögen würde innerhalb drey Jahren dem Lande nicht gerettet worden seyn? — Viel Nothwendiges, Nützliches und Rühmliches ward indessen noch angeregt und eingeleitet. — Das Budget für die ersten sechs Jahre entworfen, innerhalb welchen der die Verwaltungskosten modifizirende Organismus zum Theil erst ins Leben treten kann, fand dennoch bedeutende Anstände. Zwar ward der Etat für das königliche Haus mittelst Acclamation angenommen. Allein die Nation wird hierin selbst nichts Ausserordentliches finden,

wenn sie in andern ständischen Verfassungen die Hofdomänen und das Kammergut der Regenten ganz oder zum Theil vorbehalten sieht, und wenn insbesondere die aus dem Budget so klar hervorgehende und in den Verhandlungen würdig besprochene Thatsache erwogen wird, daß die königliche Dynastie einen ihren Aufwand weit überwiegenden Domänen-Complex mit Rechten und Renten aller Art als Staatsgut in die Waagschale gelegt hat.

Zur Zeit des Friedens fühlt man das Uebermaaß der Armeen; — mit dem Erscheinen ständischer Verfassungen, die allerdings manchen kostbaren Mechanismus durch andere Einrichtungen nach und nach ersetzen können, wähnt man den Staatsaufwand auch schon vermindert. Aber eben die ständische Verfassung ist es, welche andererseits in allen Verwaltungszweigen wieder die möglich schnellste Ausrichtung, und insbesondere in der Comptabilität die genaueste Ordnung, Nachweisung und Einhaltung der Fristen fordert. Wenn daher der Regierung und dem Staatsdienste, welcher unter zahllosen Opfern zunächst durch die Ereignisse der jüngsten dreyßig Jahre in die dermaligen Verhältnisse versetzt wurde, nicht zn nahe getreten werden soll, so können hier zweckmässige Ersparungen nur erst mit der Zeit statt finden. Eben zur Erweckung des neuen Organismus mit einfachern Institutionen und Formen für den Staatsdienst, der in seiner Wesenheit nie aufgegeben werden kann, wenn nicht auch höhere Staatszwecke und das Fort-

schreiten in der Cultur aufgegeben werden sollen, ist ein Ueberschuß von paraten Mitteln nothwendig, um im Geiste des Staatsbürgerthums ältere Rechte zufrieden, und die Pflege des Werdenden sicher zu stellen. Ob nach allen diesen Rücksichten die Oeffentlichkeit der Berathung jederzeit das wahre Mittel ist, sich über solche der Vergangenheit und der Zukunft angehörige Gegenstände hinreichend und beruhigend zu verständigen; das mag anderswo untersucht werden. Gewiß aber ist es, daß ein alsbaldiger Abstrich von zwey bis dreymalhundert tausend Gulden an den Etatsmitteln des Staatsdienstes, welcher nicht minder seine Beschwerden trägt, desto empfindlicher fallen dürfte, je weniger der Nation in den übrigen Ständen und Classen diese Erleichterung fühlbar seyn möchte.

Das Staatsbürgerrecht wird, der Verfassungs-Urkunde zufolge, durch den Eintritt in ein öffentliches Amt erworben. — Es besteht ein gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes, und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes. — Zur Pflicht und zur Ehre der Waffen liegt in der Verfassung ein gleicher Beruf. — Sie sichert eine Standschaft, hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansässigen Staatsbürger; —— berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen. — Einer ihrer Zwecke ist Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Ver-

waltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten. — In ihr selbst liegt eine Gewähr, sichernd gegen willkührlichen Wechsel; aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Solche Laute sind ein Ruf in die Heimath. — Gestehen wir es nur, wir waren ihr und uns selbst fremd geworden. Eine Vergleichung dieser Grundzüge mit der Natur des Staats nach seinen Zwecken und Mitteln, und ein Rückblick in die Geschichte des Staatsorganismus führen von selbst zu ihrer lehrreichen Anwendung. Es liegt im Laufe der Welt, daß der öffentliche Dienst, wie alle Unternehmungen fürs Gemeinwesen, ein ungleich schärferes und mannigfaltigeres Urtheil, als der Privatdienst, zu befahren haben. — Der Staatsdienst, munus publicum, erscheint noch allenthalben, vom gemeinen (Pflicht-) Dienste ist nicht die Rede, als Sache eines höhern Erwerbs, als Begünstigung; aus dem einfachen Grunde, weil die Summe der Befähigung zu solchen Diensten mit dem Fortschreiten der Civilisation wächst, und sie in dee Regel immer viel grösser als der Bedarf ist. Die Verfassungs-Urkunden stimmen hierin ganz überein. (Baiern, Tit. IV. §. 5. V. 6. Würtemberg, §. 22. 43. 44. Baden, §. 9. Großherzogthum Hessen, §. 13. 19. 47.) Indessen sind die bestehenden Rechte der Staatsdiener und ihrer Nachgelassenen in denselben Grundgesetzen eben so ausdrücklich gesichert. (Baiern V.

6. Würtemberg 46 — 40. Baden §. 24. 25. Hessen §. 49.) Nur Würden und Ansässigkeit, Erb=, Gemeinde=, Kirchen= und Stiftungsgut und steuerbare Gewerbe geben in den Kammern Standschaft; das liegt in dem absoluten Werth der Selbstständigkeit, in den Grundbedingungen des Staats. — Staatsdienst und Aemter als überall bedingte Mittel zum Zweck gewähren in der Regel keine Standschaft. Ausnahmen sind Auszeichnungen, sind Würden von dem Regenten ausgehend. (Baier. Verf. Tit. VI. §. 2. 3. 7. 12. Würtemberg §. 146. 197. Baden §. 36. 37.) Staatsdiener nehmen nur als besteuerte Grundbesitzer Theil an der Standschaft; wobey aber die Regierung das Recht hat, den Urlaub zu ertheilen, oder zu versagen. Nur im Großherzogthum Hessen (Art. 55. 59.) gewährt auch der Staatsdienst für sich mit einem Gehalte von 1000 fl. und mehr die Wählbarkeit zur Standschaft. — Die Staatsdiener als Staatsbürger sind nur in Folge einer gesetzlichen Ausnahme nicht Bürger und Beysassen irgend einer Gemeinde. (Würtemberg §. 62.) — Die Verfassungen enthalten für die Staatsdiener keine Ausnahme von den Staatslasten; ob man gleich zu sagen pflegt, daß bey Besteurung der Staatsdiener die eine Hand wieder nimmt, was die andere gibt. — Die Pensions=Systeme theilen nothwendig das Loos des Staatsdienstes selbst. Die Art ihrer Begründung lag von jeher im Ermessen der Staaten; die einst

die Pensionen ohne Beyträge der Staatsdiener, jedoch im geringern Ausmaaß, bestritten. Für alle Fälle garantieren sie bey veränderten Einrichtungen die Pensionsbezüge nach dem Maaße wohlerworbener Rechte, theils aus den Staats-Einkünften theils aus den verhältnißmüssigen Beyträgen der Staatsdiener selbst.

Es ist daher nicht zu verkennen, daß die ständischen Verfassungen auch für den Staatsdienst wesentlich andere Verhältnisse herbey führen. In den Ständeversammlungen, wo die Mittel zum Zwecke von der Zustimmung und Willigung abhängen, findet derselbe keine unmittelbare Vertretung; und bey Bewerbungen setzt die Concurrenz meistens den Staat gegen die Individuen in Vortheil. Die Alternativen sind daher nicht schwer zu lösen. — Wenn nicht, was allerdings bey einigeu Fächern der Fall ist, die Tüchtigkeit zum Amte für sich entscheidet; so sind andere Fälle denkbar, wo unter gleich würdigen Bewerbern jene wieder den Vorzug erhalten, welche einen angemessenen Nahrungsstand durch eigenen Besitz garantiren können. Darum wird unter solchen Umständen wieder reiflicher als bisher erwogen werden müssen, ob das zum höhern Staatsdienste nothwendige Befähigungs-Capitel, in so fern der Staat dem Talente nicht selbst dazu Vorschub leisten kann, nicht sicherer und zweckmässiger vorerst zur Erzielung ehrenvoller Selbstständigkeit im Bürgerthum verwendet werden soll? —

Wie das aber auch beurtheilt werden mag; — in der ständischen Verfassung tritt der Staatsdiener als Bürger hinter den Grundeigenthümer zurück. Aber als Staatsdiener steht er nach der klaren Ansicht eines Patrioten „nicht mehr dem Volke ge„genüber: er tritt in dessen Mitte. Jeder Anstrich „von Gehässigkeit schwindet; seine ganze Bewegung „ist erleichtert. Was er an persönlicher Gewalt zu „verlieren scheint, das gewinnt er an Ergebenheit „und Ansehen.“ — Gesellt sich durch das Bürgerthum zu jenem festern Character des Amtes auch das Selbstgefühl der Unabhängigkeit, welches dem Richter, dem Oberbeamten und dem Rathe nie fehlen darf, und das von jeher im Grundeigenthume eine der lautersten Quellen hatte; so gewinnt der Staatsdienst eben so sehr an Bestand und an Persönlichkeit, als der Staat durch den Zuwachs einer zahlreichen, kenntnißvollen und einst als edelfest ausgezeichneten Classe von Bürgern an organischer Kraft. Aber eben in der nachrückenden Generation soll dieser Uebergang zum Bürgerthum noch sichtbarer werden.

Gesetzgebung, Organismus, Gemeindewesen, Lokalverwaltung, Grundbesitz, Erziehung und Unterricht; — das sind die fernern Bedingungen, wovon die Verhältnisse des Staatsdienstes abhängen; — sie sind überhaupt die Grundlagen, welche das Gedeihen der Verfassung,

und — nach dem Sinne ihres weisen Gebers — die Entwicklung der zarten Pflanze zu einem kräftigen Stamm und zu edlen Früchten in der Pflege und in der Zeit sichern.

Der überschwengliche Reichthum an Gesetzen, womit in der neuern Zeit die civilisirtesten Staaten heimgesucht wurden, könnte allenfalls mit der Cryptogamie verglichen werden, welche nach dem Urtheile der Botaniker in der kalten Zone bereits zu zwanzig tausend Arten und Abarten erwachsen ist. — Als einmal der alte gediegene Leitfaden für fremde Begriffe, und die Selbstständigkeit der Richter und Beamten für das universelle Controllsystem aufgegeben worden war; hatte die legislative Autonomie unbegränzten Spielraum. — Frankreich brachte es, wie wir lesen, in den jüngsten drey Decennien zu 16,000 Gesetz-Nummern, um sich aus dem Elemente des souveränen Volks, aus der Anarchie wieder emporzurichten. Es ist daher begreiflich, daß, die flüchtigste Ansicht überzeugt davon, ein großer Theil dieser Gesetze aus Ordonnanzen und Entscheidungen über einzelne Fälle, Gegenstände, und Familien besteht. Auch in Teutschland hatte das legislative Contagium weit um sich gegriffen; auch da erscheint das Gesetzwesen desto mannigfaltiger, je mehr ein Staat ehemalige Territorien umfaßt. Aber auch in Teutschland ist bey weitem nicht alles Gesetz, was, gewiß nicht zum Heil der Verwaltung! in die Gesetzsamm-

lungen aufgenommen wurde. — Das Aufräumen und Ausmärzen gilt hier oft mehr, als das Sammeln und Schaffen. Das Mittel der Heilung, au sich einfach, bedarf aber der Zeit, weil es umfassend und reif seyn muß. Ein großer Theil des Materials fällt in der Sichtung von sich selbst weg, weil er sich nur mechanisch, im Wege der Casuistik, angehäuft hat; oder dem Bessern geradezu widerspricht. Nur, was sich organisch, mit dem Leben des Volkes, ausgebildet, und in seinem Bewußtseyn erhalten hat, ist der nähern Prüfung werth. Diese Prüfung, Schöpfung und Ordnung, immer eine große Aufgabe! bereitet die Regierung durch ausgezeichnete Geschäftsmänner vor, wornach die Entwüufe zur Beruhigung Aller, in der Reihe der wichtigsten Interessen des Bürgerthums, als da sind, Leben und Freyheit, Sicherheit und Eigenthum, durch die Berathung der Stände, und durch die Sanction des Monarchen ihre Vollendung, die Gesetzmässigkeit, erhalten. Aus klaren Gesetzbüchern im Straf- und Civilrecht, aus der prompten Gerichts- und Executionsordnung, aus einem einfachern und festern Verwaltungssysteme geht erst im Personalstand, im Material- und Zeitaufwande die bedeutendere Erleichterung hervor. Eine zweckmässige Trennung, nicht Zersplitterung, der Competenzen erlaubt die Minderung der Instanzen; aber die dem historischen Bestande der Institutionen zu nahe tretende Abscheidung und Abgliederung des Organismus, öfter revolutionären (mechanischen)

Ursprungs, hat hie und da wieder dem Mechanismus das Uebergewicht verschafft. — Ist nur einmal dem kostspieligsten Getriebe in der Maschine, dem Berichten und Anfragen, dem Befehlen und Weisen durch bleibende allgemeine Normen wieder ein Ziel gesetzt, haben sich die Regierungen nur einmal darüber bestimmt und factisch ausgesprochen, daß ihnen Handeln mehr als Schreiben, die Sache mehr als Numern gelten; dann verschwindet das Regiment der Kleinen von selbst, dann tritt die Fluth des Kanzleydienstes in ihre Ufer zurück, und die höhere Dienst-Individualität gewinnt wieder mehr Wirkungskreis und Werth. Der Berathung, wo sie den Gegenständen gemäß ist, gebührte von jeher eine größere Vollzähligkeit.

Wenn auch in den meisten Staaten die Organisationen der jüngst verflossenen Periode nach Maaß des Aufwandes zum großen Zweck weder das Ganze noch die Theile, einige ausgenommen, befriedigten; so waren solche Erscheinungen nichts desto weniger trostbringend für die vielbewegten Gemüther geworden. Die Erfahrung reifte; — und ihr zur Seite begegneten sich Verdienste, Wünsche, Bedürfnisse und Absichten öfter auf der Mittelstraße.

Die natürlichste Verwaltungsform scheint eine Pyramide zu seyn. In diesem Typus erkennt man das Alter der Völker. Je breiter die Grndfeste, desto

dauernder und wohlfeiler ihr Bau. Unmittelbar und frey muß der Blick von der Grundfeste zum Haupte, und vom Haupte zur Grundfeste reichen; nur eine solche Stellung des Verwaltungsgebäudes ist seiner Glieder und des Staates würdig. Das Princip der Arbeitstheilung, der Pflege, übt die Natur überall unten an den Wurzeln und Keimen. Hier ist Vielheit Stärke, höher öfter Luxus der Wirthschaft. Der Boden biethet tausendfältige Mannigfaltigkeit, welche sich nach oben wieder zur Einheit gestaltet.

Selbst in der Taktik ward die Erfahrung gemacht, daß kleinere Massen, durch ein verhältnißmässig zahlreiches Offiziercorps belebt, ungleich mehr wirken, als große ohne diesen Organismus.

Die Elementar- oder Lokalverwaltung, aus dem Principe der Patrimonialherrschaft hervorgegangen, ist der Fundus instructus der Staatswirthschaft, der erste Bedarf, womit man sogar Colonisten auszustatten pflegt. Die Amtsgebiete sind diese Colonien. — Der zweyte Moment, die Landes (Provinzial) verwaltung, deren Attribute im Territorialsysteme, um das Conglomerat vorerst mechanisch zu binden, zahlreich seyn mußten, gestattet, wie der dritte Moment, die Staatsverwaltung, im Nationalstaate, bey ständischer Verfassung, erleichternde Formen.

Ein Boden, auf dem sich die Bevölkerung der Städte und Flecken von jener der Weiler und Einöden, (der sporadischen Bewohnung) so auf-

fallend unterscheidet, — am Inn, an der Iller, an der Salzache, an den Quellen der Isar, der Rezat, und des Mayns ist das ungleich größere Verhältniß sporadisch, wie 4, wie 7 zu 1: — bedarf in den meisten Zweigen einen sehr speziellen Typus der Lokalverwaltung. — Auch der neueste Organismus, der des Rheinkreises, wo an sich eiufachere Civilverhältnisse bestehen, hatte wieder darauf eingelenkt. Bey einer sehr gedrängten Bevölkerung, 87,815 Familien auf etwa 104 □ M. Raum zählt der Rheinkreis 31 Friedensgerichte, 4 Bezirksgerichte, 12 Landcommissariate, 24 Rentämter (für Einregistrirung, Stempel und Domänengefälle) die Domänen-Inspectoren, die Renovatoren und Hypothekenbewahrer nicht mitbegriffen; — 140 Einnehmer der directen Steuern und Gemeindegefälle; und bey 400 königl. Dienstindividuen für das Forst-, Floß- und Holzwesen bey einem Forstareal, das zu $\frac{2}{3}$ dem Aerar, und zu $\frac{1}{3}$ den Gemeinden und Privaten angehört. — Diese Beamten beziehen ihre Gehalte zum Theil vom Aerar, zum Theil aus den hiernach geregelten Kreis- und Gemeinde-Etats; aus den Beyschlägen 2c. Nach dem Rheinkreise ist für den Lokalbedarf der Verwaltung im Untermaynkreise zu 169 □ M. und 105,733 Familien am beßten vorgesehen. Auch im Forstwesen zählt dieser Kreis bey 300 Individuen, während der große Isarkreis zu 286 □ M. mit den weit entlegenen Salinenwaldungen bis nun kaum 150 königliche Forstbedienstete aufzuweisen hat.

Was auch von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Civil- und Strafrechtspflege erwartet, und was auch darüber beschlossen werden mag: — die Aufstellung der Lokalbehörden soll nie den Forderungen zuwiderlaufen, welche aus der Volksmenge, im Gegensatze zum Flächenraum des Bodens, aus der Zahl und Verfassung der Gemeinden, aus der Art der Wirthschaft und der Gewerbe, aus Gränzverhältnissen u. s. w. hervorgehen.

In Staaten, wo die Land- uud Hauswirthschaft, und nicht Manufacturen, Fabriken und Handel die Oberhand haben; wo ein großer Theil der Abgaben und Leistungen an den Staat, an die Dominien, in Naturalien besteht, liegt für den Staatsaufwand in diesen Verhältnissen ein Grund mehr, den Verwaltungsorganism so viel möglich hauslich im ganzen Lande zu verbreiten. — Man sagt, daß Baiern 600,000 Schäffel Getreid als Staatsrente beziehe; 400,000 Schäffel möchten den Dominien und Körperschaften eingehen. So lange im Bauernstande und in der Classe der Landwirthe mehr und mehr baar Geld mangelt; so lange Grundbesitz und Grundrechte nicht aus einer hierauf fundirten Bank ihr Betriebscapital ziehen können: liegt dem Staat viel daran, im Beamtengehalt den Preis der Naturalien mit dem Werthe des Geldes mehr ins Gleichgewicht zu bringen. Um aber diese bereits in andern Ständeversammlungen besprochene Maaßregel, ohne

den besoldeten Familien zu nahe zu treten, ausführen zu können; müssen die Lokalverhältnisse der hierin begriffenen Besoldungsclassen zur freyen Wahl von Getreid, oder Geld im Getreidpreise, gehörig vorbereitet seyn. In der in diesem Augenblicke erschienenen königl. baierischen Verordnung, die äussere Forstdienst-Einrichtung betreffend, ist das Princip des Lokalitätstandes mit der Zweckmässigkeit des Geld- und Naturalien-Gehalts auf eine für den Staat und die Bediensteten gleich vortheilhafte und billige Art in Uebereinstimmung gebracht worden. — In den größern Städten, wo der Luxus der Gewerbsleute den Luxus der Staatsdiener so weit überflügelt hat, werden sogar die ersten Lebensbedürfnisse der Besoldeten von ganz verschiedenen Preisbedingungen geregelt und überbothen.

Ueber die Mittel, die Elementarverwaltung wieder den Land- und Volksbedürfnissen anzupassen, wird kein Staat in Verlegenheit kommen. Sie vergrößern zuverlässig den Staatsaufwand im Ganzen nicht; bringen aber hundertfältigen Ersatz. Wo die Unterthanen, die Gemeinden, die Verwendung der Mittel zu Lokalanstalten, zum Sichtbar zweckmässigen vor Augen haben, wo die Gabe unmittelbar und wohlthätig wieder auf sie zurück wirkt; da ist das Geben nicht schwer.

Die Selbstständigkeit des Dienstes hebt die Bey- und Unterordnung, Coordination und

Subordination, keineswegs auf. Sie gewährt nur die unbedingt nothwendige freye Bewegung im angewiesenen Wirkungskreise. Der tüchtige Beamte fragt nie, was er soll—: was er darf; dafür muß ihm eine feste Richtschnur werden, wenn die Maschine unten und oben nicht schwanken soll. Wer den Muth hat, ein selbstständiges Amt anzunehmen, dem darf er auch nicht fehlen, es zu vertreten. — Bey Rent- und Kassegeschäften ist die Zuordnung einer fortwährenden Controlle für jeden rechtlichen und klugen Mann sogar beruhigend.

In der alten Wirthschaftsregel der teutschen Regierungen, in der periodisch gegeneinander wirkenden Selbstständigkeit des Staatsdienstes, durch mobile Organe, durch Umritte, Inspectionen, Commissionen ꝛc. scheint auch jetzt noch, selbst rücksichtlich der Comptabililät ein erleichterndes, und minder kostspieliges Mittel der Controlle zu liegen.

In der Wahl, und in der Vertheilung der Talente hat die Regierung, mit Rücksicht auf die moralische Würdigkeit, den freyesten Spielraum. Wie jedoch dem Staate Fortschreiten; so ist dem wissenschaftlich gebildeten Staatsdiener jeden Grades Fortbildung in Wissenschaft und Humanität unumgängliches Bedürfniß. Die Befriedigung desselben bewahrt vor Orthodoxie und Mechanik, die eben den bessern Organismus zuerst aufreibt. — Die neuern Erfindungen, die Druckerey, die Lithographie, u. s. w. gewähren in zweckmäs-

siger Anwendung neben dem stätig gleichen Geschäftsbetriebe wesentliche Erleichterung.

Seit der Erfindung des Papiers und des Bücherdrucks; seit dem erweiterten Einwirken der Collegial-Majorität im Rathen und Würdigen, ist es dem Geiste ungleich schwerer geworden, sich empor zu arbeiten, und weder im Materiale, noch in fremden Ideen unterzugehen. Große Staats- und Geschäftsmänner erschöpfen sich öfter vor der Zeit im Uebermaaße der Anstrengung. Der Staat büßt dadurch große Mittel ein. Dagegen hülft nur eines, was die Väter im Princip der Hausvaterschaft, die geistigen, wie die materiellen Fonds zu bewahren, nie vernachlässigten; die Nachbildung der Beamten. Man gebe solchen ausgezeichneten, gewöhnlich überladenen Geschäftsmännern fähige, zureichend vorgebildete Individuen an die Seite, Organe, welche die zugewendete Flamme schnell zu fassen vermögen; — und das heilige Feuer wird nicht erlöschen. Der Glaube, Niemand sey unersätzlich; — die Mechanik belehrt uns sogar eines Bessern — hat wirklich unersätzlichen Schaden verursacht. Dadurch giengen Wahrheiten, Systeme und Institute unter, die erst nach Jahrhunderten, nach zahllosen Irrwegen, wieder neu entdeckt und geschaffen werden mußten.

Siebenzig volle Lebensjahre als Bedingung zu einer ehrenvollen Retraite, möchten — bey un-

serm schnellen Leben — nur sehr Wenigen noch etwas zu wünschen übrig lassen.

Der Rheinkreis, mit Baiern verbunden, zeigte vorläufig, daß Staatsdienst und Bürgerthum auch in unsern Tagen wieder nebeneinander bestehen könnten. In der Art der Theilnahme, welche dort die Gemeinden an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten erlangt hatten, fühlte die Regierung, ohne Abbruch für ihre Würde und Kraft, wesentliche Erleichterung und neue Hülfsmittel für die Gesetzgebung und den Staatshaushalt.

Es ist zwar schon in der ersten Ständeversammlung bemerkt worden, daß die Landräthe der Rheindepartements, zur Zeit der absoluten Herrschaft in Frankreich zu ihren finanziellen Zwecken hervorgerufen, ihr Daseyn nicht den liberalen Ideen verdankten. Dennoch ward der Wunsch beynahe allgemein, auch in den ältern Kreisen Baierns ein Institut erstehen zu sehen, wovon der Landrath des Rheinkreises ein so würdiges und gemeinnützіges Beyspiel seines veredelten Berufes aufgestellt hat. — Und ehe noch die zweyte Ständeversammlung eintritt, sieht sich die baierische Nation, im liberalen Entwicklungsgange der Verfassung, durch die Huld ihres hochherzigen Monarchen auch diesen Organismus zur Beförderung der staatsbürgerlichen Wohlfahrt gegeben. „In der Absicht — so be-

ginnt die Verordnung hierüber vom 1. Jän. 1822 — „die zerstreuten Kenntnisse und Erfahrungen über „die wichtigsten Elemente des staatsbürgerlichen „Zustandes — aus der Mitte der Staatsbürger „selbst zu schöpfen, und Unserer Regierung da„durch in ihren Anordnungen in Beziehung auf die„selbe — mehr Sicherheit und Festigkeit zu ver„schaffen" haben Se. Majestät beschlossen, daß künftig in sämmtlichen Kreisen des Reichs ein Landrath bestehen soll. — Aus den ansässigen und gewerbetreibenden Staatsbürgern, analog mit den ständischen Abgeordneten, gewählt, und von dem König ernannt, versammelt sich dieser Landrath jährlich in jedem Kreise.

Der öffentliche Dienst ist es, der überhaupt, seine Organe mögen aus den Anstellungen der Regierung, oder aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen, sie mögen in mittel- oder unmittelbaren Aufträgen, im ordentlichen oder ausserordentlichen Dienste handeln; durch die ständischen Verfassungen wieder allenthalben zum gebührenden Ansehen gelangen wird. Die Eintheilung in den ordentlichen und ausserordentlichen Dienst ist bereits in mehrern Staatshandbüchern wieder sichtbar geworden: aber in der zweyten Cathegorie steht eine ungleich größere Anzahl von Organen in Thätigkeit, als bisher da aufschien. Wie sich im Fortschreiten der constitutionellen Legislatur und des Geschäfts-Organismus der ordentliche Dienst ver-

einfacht, wie dann zum Verwalten und Vollziehen neben dem Lokalorganismus gleichsam nur die Cadres der Behörden bestehen; so erwächst dagegen für periodische und besondere Geschäfte aller Art die Rubrik des ausserordentlichen und dennoch minder kostspieligen Dienstes. Auch die Ständeversammlungen, der Landrath, zu besondern Zwecken niedergesetzte und berufene Collegien und Functionärs, gehören dem ausserordentlichen Dienste des Staats und seiner Provinzen mit gleichen Vorzügen an. Diese Abtheilung ist so alt, wie der Dienst selbst. Sie ward auf die stehenden Heere übergetragen, woraus das zweckmässige Beurlaubungs-System hervorgieng. — Aber eben dieses System ist bedingt, und nur möglich durch die Ansässigkeit und den Hausstand der Familien, von welchen die Beurlaubten Glieder sind; in sofern die höhern Militärchargen durch das Institut der Cautionen und durch andern Besitz nicht eigenen Nahrungsstand haben.

Zur Zeit des Friedens, und an der Seite dieses Systems, steht hie und da bereits eine andere dem Kriegsdienste, dem Familienleben und der Oekonomie zusagende Maaßregel in Ausübung; indem Offiziere und Mannschaft in dem Innern der Staaten vertheilt, den Organismus der Nationalgarden beleben und üben. Ruft sie der Krieg wieder zu ihren Regimentern zurück; so rücken durch das Avancement in der Landwehr die tauglichen

Individuen in ihre Plätze vor. Organische Einrichtungeu der Art, welche eben zur Zeit der Ruhe und Pflege, Sache, Form und Anwendung in allen Stäpden geläufig machen, und die uns nur durch ausserordentliche Ereignisse entfremdet wurden, werden die ständischen Verfassungen auch im Civildienste wieder allmählig zurückführen.

Das kann rücksichtlich des Ehrendienstes, der in der neuern Zeit durch mißverstandene Eifersucht verdunkelt wurde, ebenfalls mit Grund erwartet werden. Die Standesherren, die Reichsräthe, die Abgeordneten der Kammern, die Landräthe, die Magistrate und Gemeindevorstände aller Art, leisten ihre wichtigen Functionen in diesem Berufe, der bey edlern Menschen ungleich mehr als Sold und Taglohn vermag. Ehrenämter haben bey allen Völkern ihren Werth und ihre Wirkung erprobt. In dem Land der großen Contraste, in England, wo das Organlsche der Verwaltung und Sitte am längsten sich erhalten; wo dem gegenüber das Mechanische der Künste und Reichthümer am weitesten um sich gegriffen, wo der Staatshaushalt die ungemessensten Sinecuren zu befriedigen hat; in England ist es bisher nicht durch die bewaffnete Macht, nicht durch die unmittelbaren Staatsbehörden, nicht durch Polizeygarden; sondern einzig nur durch den Ehrendienst, vom Constable, Sheriff und Alderman bis zu den Mitgliedern des Parlaments und Geheimenraths hinauf, gelungen, das Volk

in seinen Bewegungen an jenem sich immer tiefer spaltenden Abgrunde schützend vorüber zu leiten. — Ehre und Preis dem Verdienste, je prunkloser, je ferner vom Throne es unbemerkt wirkt. Das Ehrgefühl der Völker wächst mit ihrem Wohlstande, und mit ihrer Civilisation durch das Bürgerthum. Daraus geht, vom letzten Unterthan bis zum König hinauf, jene „progressive Hierarchie, sein treues und ehrenvolles Gefolge hervor,“ nach welchem sich das constitutionelle Frankreich bey seiner unorganischen Gemeindeverfassung sehnt. Das Ehrgefühl der Völker hat weisen nnd geliebten Regenten nie gefehlt; und es kostet so wenig, durch zweckmässige Würden und Auszeichnungen das ehrliebende Gemüth mnnter und willig zu erhalten.

Ob Ansichten der Art unanwendbar auf unser gereiftes Zeitalter; ob solche Institute morsche Trümmer eines umgestürzten Baues, oder erprobte Hülfsmittel für alle Zeiten sind; — das stellen wir getrost einer höhern Entscheidung anheim. Es ist eine oft gesagte Wahrheit, daß, wo Natur und und Erfahrung den Organismus so verständlich an- und aussprechen, die Phantasie da nicht nach Originalität streben dürfte. Darum ist aber auch von einer solchen Organisation, die mit Benützung des Neuen zu ältern Institutionen zurückführt, eine Demoralisirung des Volkes nicht zu befürchten.

Die Evidenzhaltung des Staatsaufwands ist eine der ersten Bedingungen der ständischen Verfassungen. Aber so wenig ihre Gewähr selbst das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen hindert; so wenig kann auch das Budget, ehe durch vollen Ersatz für aufzuhebende Attribute eine bessere Zukunft gesichert, und der Organismus vollendet ist, als feststehend angesehen werden. Ohnehin verräth dasselbe, erst auf teutschem Boden verpflanzt, noch hie und da seine fremde Herkunft; und der Erfolg wird lehren, ob die einheimischen Institutionen mehr nach ihm umgebildet, oder ob es denselben angepaßt werden soll.

Von der Erfahrung hängt es auch ab, ob und in wie fern das Abschließen der Aufwands-Etats gegeneinander dem sich allenthalben durchkreuzenden Verwaltungsorganismus zusagt. — Da im Staatshaushalte der Grundsatz fest steht, die Einnahmen nach den nothwendigen Ausgaben zu richten: so findet das Sach- und Zeitgemässe hierin seine Haltung.

Die Gemeinden sind die Grundlagen des Staatsvereins, sagt die Würtembergische Verfassungsurkunde (§. 62.) — Durch die Wiederbelebung und Entwicklung der Gemeindekörper werden Provinzen im Innern der Staaten erobert. Man pflegt sie nach dem topographischen Character in Städte und Flecken- und in Rural- oder Landgemein-

den einzutheilen. Aber ihr *genuiner* Character ist ungleich mannigfaltiger; so verschieden, wie die gemeinnützigen Mittel und Zwecke der größern und kleinern Vereine, woraus die Staaten hervorgehen.

Auf welcher Stufe der Ohnmacht und der Hülflosigkeit stünden wir nicht ohne die *Providentia Majornm*, welche in diesen Körperschaften, als in den ersten *Fideicommissen* der Staaten, ruhen; und zu deren Wiedererweckung uns zwey in der *Vor*= und *Urzeit* nicht gekannte Mächte zur Seite stehen: die *persönliche Freyheit Aller* (das Bürgerthum); und das *Christenthum*?

In näherer Hinsicht auf das Königreich *Baiern*, das dermalen auf einem Flächenraum von nicht vollen 1400 □ Meilen 789,191 Familien zählt, wird der *Character* seiner Grundkräfte und seines Staatshaushalts durch das Resultat, daß in den acht Kreisen nur *ein* und *achtzig* Städte und Flecken zu 500 und mehr Familien, mit einer Gesammt=Bevölkerung von 114,841 Familien bestehen, wo hingegen 674,350 Familien den Landeigenthümern ohne Gerichtsbarkeit angehören, sehr kennbar bezeichnet.

Noch genauer kann dieser Character des Gemeindewesens aus dem Bestande jener *beyden* Bevölkerungs=Classen in den *einzelnen Kreisen*, (Gesezblatt vom J. 1818 S. 635 — 644) beurtheilt werden; wozu folgende Uebersicht dienen mag:

Kreis.	Städte und Märkte mit 500 und mehr Familien.		Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.
	Zahl.	Familien.	Familienzahl.
Isarkreis.	1 (München ohne Vorstädte.)	10,758	92,382
	6 St. u. M.	5,904	
	7	16,663	
Oberdonaukreis.	13	17,626	93,500
Unterdonaukreis.	3	4,248	72,909
Regenkreis.	7	11,860	67,562
Rezatkreis.	17	27,915	87,494
Obermaynkreis.	11	13,776	89,708
Untermaynkreis.	11	12,083	93,650
Rheinkreis.	12	10,670	77,145

Kein repräsentativer Staat in Teutschland zeigt dieses eigenthümliche Verhältniß.

Wir haben im Eingange zu diesen Bemerkungen auf den ursprünglichen Kern einer jeden Körperschaft, auf das eigenthümliche Lebensprincip der Gemeinden hingewiesen. Dieser Lebensfunke ist es, der die einsamen Waldhäuser am böhmischen Gebirge, wie die großen Magistraturen am Lech, an der Donau und Pegniz hervorrief; und bey dessen Wiederanfachen das: Ut fiat, nec noceat regiminis esto! seine Wirkung nicht verfehlen dürfte. — Die leise Nachhülfe, mehr aber noch das Wegräumen der Hindernisse ist jeder organischen Entwicklung das ersprießlichste.

Der Mensch ist der Zögling seines Bodens, seiner elementarischen und cosmischen Umgebung. Seine Anlagen, sein Bedarf, sein Erwerb sind so verschieden, wie der Boden selbst; so verschieden, wie in der Urbildung der Gemeinden Ackermaaß, Fruchtmaaß und Hoffuß. Nicht die Zahl der Familien allein, auch das Lebensprincip der Gemeinden entscheidet über den Werth der Grundkräfte des Staats. Flecken von einigen hundert Familien im Gebirge, in den Gauen und Thälern der Landwirthschaft, der Viehzucht, sind begreiflich. selten. Und wo sich solche, oder vielmehr Ueberreste davon finden; da wurden sie vom alten Handelszuge, vom Bergbau, und andern Ereignissen hervorgebracht. Und dennoch bewahrt eine Gemeinde von 200 Familien, lediglich bey Viehzucht und Landwirthschaft, an Grund- und Betriebscapital und an organischer Kraft einen größern und dauerndern Werth, als anderwärts 400 — 500 Familien, deren Haupterwerb Manufakturen, Fabricken und Weinbau sind. Das sey aber nur vergleichungsweise gesagt.

Die in ihren Anfängen und Interessen so verschiedenen Landgemeinden haben sich zu keiner Zeit consolidirt; selbst die wohlgemeynte Maaßregel bey Bildung der großen Landgerichte, Districte des Ackerbau's mit Districten der Viehzucht Behufs der Kriegsbedürfnisse in ein Amt zu vereinigen, mißlang vielfältig, auch schon durch die Zweyheit des amtlichen Totalbegriffs. In den mechanisch zusammen gefügten Gemeinden selbst erstarb der Gemein-

sinn und die lokale Thätigkeit, — Mißtrauen, Zwistigkeiten und Selbstsucht traten an ihre Stelle — Auch in den ältern Verfassungen war dieser bedeutende Unterschied der Grundkräfte wohl vorgesehen. Wo der Bauernstand nicht unmittelbar Standschaft hatte, da hielten die Gutsherren mit den Prälaten rc. gegen die Bürgerschaften und Innungen das Gleichgewicht. Aus diesem Grunde behaupten die verfallenen Burgflecken Englands bis diesen Augenblick ihre Wahlrechte zum Parlamente gegen die mechanische Uebermacht der Fabrickstädte; und die Regierung zögert, eine Katastrophe herbeyzuführen, welche dem beweglichen Vermögen vollends das Regiment über das Unbewegliche einräumen soll.

Dem Municipalwesen konnten sich die teutschen Gemeinden eben so wenig aneignen. — Die Römer glaubten, damit den unterjochten Völkern einigen Ersatz biethen zu können. Die Municipalitäten Frankreichs waren nur während der Revolution zweckgemäß. — Wo dieses System vorübergehend in Teutschland galt, da gewährten die Gemeinden ein trauriges Bild von Passivität.

Die Repräsentation allein beschwichtiget indessen die Völker nicht; denn hier ist nur ein das Besondere mit dem Allgemeinen vermittelndes Glied einer langen Kette von Anlagen, Kräften, Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten. Diese innern, ihr Wohl näher berührenden Angelegenheiten verfolgen sie in ihren Gemeinden, in eigenthüm-

lichen und mannigfaltigen Richtungen des Lokallebens; und hier ist es, in Baiern, eben der mit allen diesen staatsbürgerlichen Verhältnissen verwandte Landrath eiues jeden Kreises, den die Weisheit der Regierung Behufs ihrer Anordnungen für das Besondere und Allgemeine berufen hat.

Ohne einander zu beeintächtigen, vielmehr mit gegenseitigem Wohlwollen folgen die Gemeinden des Staats auf dieser geräumigen Bahn ihrer natürlichen Bestimmung. — Der Residenzstadt gebührt es, vor allem eine der geliebten Dynastie und der Nation würdige königliche Pfalz zu besitzen; ihr, die Schöpfungen der höhern Architektur, die plastischen Denkmäler der griechischen Vorwelt, die neuern Erzeugungen der bildenden Künste, die vollständigste Bildergallerie, eine Centralbibliothek, eine Akademie der Wissenschaften mit ihren Attributen ꝛc. zu zeigen und zu bewahren. Der Hauptstadt eines Reiches geziemt es, Einheimischen und Fremden die höhern Genüsse des Irdischen durch den Zauber der Musik, und durch die Trefflichkeit und Pracht des Schauspiels zu gewähren. Der volk- und genußreichern Hauptstadt, dem größten Kornmarkte eines ackerbauenden Staates kömmt es zu, der Masse des Verkehrs und ihres Bedarfs angemessene Getreidhallen, Schlachthäuser und Viktualienmärkte herzustellen.

Aber landwirthschaftliche Vereine, Vereine für das Stillleben, für Kunst und Industrie ge-

deihen nur auf verwandtem Boden, unter altbefreundeten Verhältnissen, unter zarter organischer Pflege. — Wo sich diese Elemente nicht zusammenfinden: — da bleibt es, mögen die reglementarischen und pecuniären Mittel noch so reichlich gespendet werden: — immer problematisch, ob sie anderwärts nicht besser fruchten würden. München kann immerhin seine Oktober-Feste zweckmäßig feyern, Wettrennen und Kunst-Ausstellungen halten; auch manches landwirthschaftliche Schaustück durch Prämien herbeylocken; — die wahren Feste der Landwirthschaft sind aber ferner; sie sind für die Viehzucht auf den urlängst vom Volke selbst gewählten Märkten, und an den Quellen der Leiznach, der Mangfall, der Amber, der Iller, an der Altmühl, im Itz und Baunachgrunde ꝛc. — für den Ackerbau; in den Gefilden der Donau, der Iller, des Untermayns ꝛc., für den Garten Obst und Weinbau, um Nürnberg, Bamberg, Würzburg und am Rhein.

Das heimische Leben der häuslichen Industrie, und des politechnischen Gemeinwesens, mannigfaltig und kunstreich in stiller Selbstpflege und Erzeugung, erstreckt sich vom südwestlichen Gebirge, wo die Alpenmädchen die Stickerey der Schweitzer-Mousseline und das zarte Strohgeflechte liefern, in zunehmender Breite durch den Oberdonau-, Rezat- und Regenkreis nach Nordosten, von Passau her durch den baierischen Wald einen Nebenzweig des emsigsten Gewerbes aufnehmend, über das

Fichtelgebirge, von wo es sich dann mit der sächsischen und böhmischen Kunstthätigkeit innig verbindet. Memmingen, Augsburg, Schwabach, Fürth, Nürnberg, Bamberg, Wunsiedel, Hof u. s. w. erglänzen als Gestirne verschiedenen Rangs aus dem wilden Lichte dieser Milchstraße.

Regensburg ist, wie wir hören, als Heimath der teutschen Botaniker und Naturforscher aus dem eigenthümlichen Anlaß der Wissenschaft selbst hervorgegangen.

Auf dem Boden und im Volke Baierns gedeihen Künste und Wissenschaft wohl in jedem Fache, wenn ihnen das eigenthümliche Clima gegönnt wird. Trieb und Mittel der Fortbildung, aus einer Zeit höherer Thatkraft in den Gemeinden bewahrt, streben überall zum erneuerten Wirken hervor.

In Teutschland repräsentirt noch keine Hauptstadt das Land, oder das Reich (wie London und Paris) — ein Vorzug mehr für unser Bürgerthum! Auch in Baiern behaupten Besitz und Wohlhabenheit ein viel beglückenderes Gleichmaaß. Wir haben keine Landeigenthümer von Millionen Einkünften, keine Brauer, die jährlich 400,000 Pfund Sterling Taxen bezahlen, keine Maschiuen-Städte, die sich ihrer Bevölkerung zu entledigen suchen. — Dafür haben wir freye und erbsässige Bauern, und keine Pächter; unsere 5000 Braustätten verkehren und nähren überall im Lande; nicht der fünfte, erst

der einhundert dreyßigste Mensch bedarf bey uns Allmosen; wir haben nicht nöthig, die durch den Mißbrauch der Mechanik verdrängte Menschheit wieder vor dem Pflug zu spannen; und Ludditen und Radicalreformer bedrohen weder unsere Häuser, noch unsere Gemeindeversammlungen.

Die Entwicklung der Kraft erheischt überall Sonderung, erst die reife Frucht wird Gemeingut zum Zwecke Aller. Auch die Talente und Tugenden, werden lokal und provinziell gepflegt, durch die Kreise des Gemeinwesens fortrückend stets ihren Platz finden.

Wo sich das Volk im Gemeindeleben so seiner Heimath und seiner Bestimmung zurückgegeben fühlt; da wird es sich auch wieder mehr mit Verbesserung seines ökonomischen als des politischen Zustandes beschäftigen.

Auch für Staaten ist das Erhalten oft schwerer, als das Erwerben. Im Alterthume konnte man sich der neuen Provinzen nur durch zahlreiche Colonisationen versichern. In unsern Tagen, auf einer höhern Stufe der Civilisation, bedarf es mehr nicht, als einiger ämtlicher Organe, um neue Gebietstheile dem Mutterstaate anzufügen. Begegnet hiebey das Vertrauen der Regierung dem Vertrauen der Unterthanen des neuen Antheils auch nur auf halbem Wege; so wird die Vereinigung desto dauerhafter, und für beyde Theile desto gemeinnü-

tiger. Die zweckmäßige Bestellung und Einrichtuug der Lokalverwaltung hängt vorzüglich davon ab; denn sie hat den Zweck, die große Masse des Staatskörpers in allen Theilen organisch zu durchdringen, und in ihrem Geiste zu beleben.

In diesem Organismus der äussern Verwaltung sind die Landgrichte und Pfarreyen wohl die wichtigsten Glieder. — Viele heutige Pfarreyen waren einst Filiale: die steigende Bevölkerung und Cultur erhoben sie zu selbstständigen Sprengeln. Es würde eine sehr niederschlagende Erscheinung seyn, wenn sie wieder in die Classe der Filiale zurückgesetzt werden sollten. Eines der hiebey denkbaren Motive, der Mangel an tauglichen Individuen, waltet bey den weltlichen Aemtern nicht vor.

Im Rheinkreise treffen im Durchschnitte auf ein Gericht erster Instanz 2510 Famil. und 3⅓ □ M. Flächenraum. Der Untermaynkreis mit etwa 169 □ M. und 105,733 Fam. zählt 47 Landgerichte, mit den Stadtgerichten zu Würzburg und Aschaffenburg, und 15 Herrschaftsgerichte; und es treffen sohin, mit Ausnahme der Stadt Würzburg, auf ein Stadt-, Land- oder Herrschaftsgericht uicht volle 3 □ M. und nicht volle 1668 Famil. Einzelne Gerichtssprengel dieser nahrhaften Provinz enthalten allerdings eine Bevölkerung von 4000 — 5000 Familien; indessen haben dort nur vier Gerichtsbezirke einen grössern Umfang, nämlich von 5 bis 9 □ M. — Dagegen zählen dermalen der Isarkreis auf 286 □

M. (ohne das Stadtgericht München), nur 27 Landgerichte; der Unterdonaukreis (ohne Passau) auf etwa 155 □ M. nur 19; der Regenkreis (ohne Regensburg) auf 165 □ M. nur 21 u. s. w. Es treffen sohin im ersten Kreise im Durchschnitte auf 1 Landgericht $10\frac{1}{2}$ □ M. mit 3510 Famil. und in die beyden letztern 8 □ M. mit 3537 — 3952 Familien. Allein, im Einzelnen besteht noch eine grössere Anzahl solcher Landgerichte im Isar-, Ober- und Unter-Donau- und Regenkreise auf 12 — 17 □ Meilen mit 4000 — 6000 Familien; während nur einige Gemeinden zu 1000 — 2000 Familien, mit den grossen Amtsbezirken durch dieselben Eigenthümlichkeiten des Bodens, und durch die Landwirthschaft in den Wohnsitzen sehr vereinzelnt, sich eines eigenen Amtes zu erfreuen haben. — Die Patrimonialgerichte gleichen bey ihrer beschränkten Competenz das Mißverhältniß nicht aus.

In den sechs ältern Kreisen von Baiern dürfte nach Maaßgabe der obenbemerkten Lokalverhältnisse eine Bevölkerung von 5000 bis 10,000 Menschen — in der Regel — für ein Untergericht selbst dann noch angemessen seyn, wenn auch für die eine oder andere Function der heutigen Landgerichte eine andere Einrichtung statt haben würde. In Beziehung auf grössere Städte ward schon vor geraumer Zeit, und mit vollem Berufe, die Frage aufgeworfen, ob nicht anstatt zahlreicher Collegien erster Instanz, die Aufstellung mehrerer Gerichte nach den Bezirken zweckmässiger seyn möchte?

Welche Scheidung der Aemter und Competenzen, welche Formen in den schriftlichen und mündlichen Verhandlungen der Rechtspflege auch angenommen werden sollen; — wir berufen uns deßfalls auf die jüngsthin erschienene gehaltreiche „Entwicklung der Grundsätze zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit des Staatsorganismus in constitutionellen Monarchien ꝛc.“ vom Hrn. A. Kurz, k. b. Regierungsrathe und Abgeordneten des Rheinkreises zur zweyten Kammer — die nächste Bestimmung der Untergerichte wird stets den täglichen Verhältnissen der Bürger und Landleute in Beziehung auf Besitz, Erwerb, Verkehr und Sicherung persönlicher Angelegenheiten gewidmet seyn; das Richteramt sohin für die Streitigkeiten der Erbfolge, über Kauf, Tausch und Pfandschaft, in Ehrensachen u. s. w., auch zur nächsten Verfolgung der Verbrecher competent bleiben. — Selbst das Debitwesen im grössern Umfange dürfte nicht entzogen werden, sobald durch die Specialität der Hypothekenordnung die Liquidität und Priorität keinen besondern Schwierigkeiten mehr unterliegen. Als Vermittlern stünde den Untergerichten die Competenz ohnehin über jeden Werthsbetrag zu. Der bey dem Volke in Achtung und Vertrauen stehende Name Landgericht dürfte dem Richteramt erster Instanz für alle Fälle erhalten werden. — Auch in Frankreich sucht man den Friedensgerichten eine würdigere Stellung zu geben.

Für Rechtsverhältnisse von besonderer Wichtigkeit; für die der Privilegirten, für Mercantil- und

Wechselgegenstände und als Criminalbehörden würden die Bezirksgerichte eintreten.

Die Trennung der willkürlichen Gerichtsbarkeit von den Stadt- und Landgerichten ist mit Hindeutung auf das Institut der Notäre im Rheinkreise wiederholt angeregt worden. — Da das Hypothekenamt vorzüglich lokal, mit dem des Notariats für die willkührliche Gerichtsbarkeit, ohne Zweifel, wohl vereinbarlich wäre; so dürfte die Aufstellung solcher Aemter und die Umwandlung der Patrimonialgerichte in Hypotheken und Notariatsbehörden, in verhältnißmäßiger Anzahl ausführbar, und ein zweckmässiges Mittel seyn, mit Befriedigung aller Interessen die streitige Gerichtsbarkeit wieder in den unmittelbaren königl. Behörden zu consolidiren.

Die Verwaltungs-Competenzen der Gemeinden und Körperschaften machen eine grössere Normalzahl von königlichen Lokalbehörden auf dem Lande nicht wohl entbehrlich. Die Geschäfte sind es an und für sich oft weniger, welche die Lokalbehörden in Anspruch nehmen, als vielmehr die neuen Verhältnisse, und der Wechsel der Menschen, mit welchen man sie zu behandeln hat. Als die Zahl der Pfleg- und Landgerichte noch ungleich stärker war, hatten sie sich mit der Verwaltung des Cultus, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts nicht mehr als jetzt zu befassen.

Eine vorläufige Berechnung bey der ersten Stände-Versammlung zeigt durch die Trennung der richterlichen und verwaltenden Functionen, mit Einführung

der öffentlichen Rechtspflege ꝛc. eine bedeutende Kostenersparung. — Diese Berechnung würde bey zweckmässiger Vermehrung der Untergerichte allerdings einige Modification erleiden. Allein weder Regierung noch Stände dürften sich bey Ausführung anerkannt nützlicher Maaßregeln zunächst vom pecuniären Calcül bestimmen lassen. Die Ueberzeugung ist ziemlich allgemein, daß bey kleinen und daher bey besser cultivirten Amtsgebieten dem Aerar und dem Unterthan an Gängen, Reisen und Zeitaufwand unmittelbar viel erspart; überdieß aber eine merkbare Erhöhung der Einnahme an den directen und indirecten Auflagen bewirkt werden würde.

Der dermalige, vom Staate besoldete Personalstand der Landgerichte ꝛc. würde keine wesentliche Vermehrung bedürfen; auch angenommen, daß für jedes kleinere Landgericht, bis 6000 Menschen einschlüssig, ein Landrichter und ein Aktuar, für grössere aber auch ein Adjunct mit in Ansatz gebracht würden. Exponirte Assessoren und Actuare möchten früher oder später wieder auf die alten Mißververhältnisse zurückführen, und daher weder der Regierung noch den Gemeinden zusagen. Die Selbstständigkeit der Lokalbeamten ist es eben, die für den Dienst, für das Gemeinde- und Familienwohl, besonders an der Seite der Institutionen der ständischen Verfassung, ungleich mehr Sorgfalt und reele Förderung verbürgt.

Man hat ferner vorgeschlagen, die Aerarial-Gebäude der Landgerichte ꝛc. zu verkaufen, um

ihrer Innehaltung los zu werden. — Im Rheinkreise haben die Friedensgerichte allerdings auch nur Miethlokalitäten. Allein, eben das befremdete uns; indem wir diese Behörden dort öfter in lärmenden Wirthshäusern oder in abgelegenen Gassen und Hintergebäuden antraffen. — Die Amtsgebäude dienen eben sowohl zur Würde der Regierung, als zur Sicherung der Registraturen. Wenn man einmal Millionen fürs Schreiben bezahlt hat; so können einige Tausende für die Bewahrung der Papiere nicht angesehen werden. Der teutsche Bürger und Landmann ist auch allenthalben gewohnt, das Amthaus im stattlichen Zustande, und auf dem besten Platze des Orts zu erblicken. Jede Gemeinde thut sich darauf etwas zu gutem. In Baiern stehen noch viele Amtsgebäude theils zur augenblicklichen Verfügung der Regierung, theils zur billigen Rücklösung, im Falle sie wieder ihre ursprügliche Bestimmung erhielten. Für ihre Innehaltung könnte sich mit den Gemeinden leicht verstanden werden; wenn es nicht vorgezogen würde, durch die bedingte Ueberlassung aller Lokalamtsgebäude an die Gemeinden den Staat von einer grossen Baulast zu entledigen.

Einige Gemeinden, die sonst Aemter in ihrer Mitte hatten, sind allerdings seit länger der obrigkeitlichen Aufsicht so entwöhnt worden, daß sie kein Amt mehr in ihre Nähe wünschen. Doch, diese Fälle wären Ausnahmen, wie vielleicht Ein- und Rückwirkungen von andern Seiten. Selbst die

Vorstände der dermaligen grossen Gerichttssprengel würden sich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß die Regierung in solchen Fällen den Willen und die Mittel habe, im Wege der Entschädigung und Beförderung jeden gegründeten Anspruch zu befriedigen.

Was wir uns rücksichtlich der Vermehrung der Landgerichte rc. zu bemerken erlaubten, möchte auch vollkommen in Beziehung auf die allgemeinen Rentämter gelten. Schon aus der gleichen geographischen Eintheilung der beyden Amtscathegorien, in deren Händen vorzüglich das Wohl und Weh der Unterthanen liegt, gehen die wesentlichsten Verwaltungsbehelfe hervor. — Die primitiven Einrichtungen dieser Aemter, die Liquidation der Staatsdominicalrenten, die Wiederauffindung der hiezu nöthigen Materialien rc. erfordern neben klarer Uebersicht von dem dermaligen Zustande des Gebiets auch Kenntnisse von den ältern Verfassungen, Rechten und Verwaltnngsarten. Arbeiten von solcher Wichtigkeit gelangen selbst bey mässigen Amtsbezirken nur durch die unmittelbare Geschäftskunde der Beamten eher zu einem höhern Grade von Vollständigkeit und Gründlichkeit. Durch diese und mittelst einer Erleichterung in der Perception, welche ebenfalls schon bey der ersten Ständeversammlung in Antrag gebracht wurde, werden sich die allgemeinen Rentämter desto eher im Stande sehen, ihre staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Bestimmung im ganzen Umfange erfüllen zu können. Die Systeme der Abgaben unterliegen noch allent-

halben Veränderungen und die Zeit, da die Staats-renten insgesammt in Geld, in ständiger Art, und ohne Stockung einfliessen, scheint entfernter, als je zu seyn.

Ueber den Stand der Advokaten wurden Aeusserungen vernommen, welche eine gründliche und unbefangene Würdigung der hierauf so mächtig einwirkenden Verhältnisse nicht immer zur Seite haben. — Jeder Fluß, dessen Richtung verschoben, dessen Uferwerk verfallen, dessen Rinnsal mit Schutt gefüllt ist, tritt nachtheilbringend aus seinem Bette, und ergießt sich regellos. — In dem Maaße, wie das Civilrecht und die Gerichtsordnung reine Bahn und an Festigkeit gewinnen, werden auch die Advokaten, wie ihre Partheyen und Richter wieder einlenken.

Das bey Obergerichten unentbehrliche Institut der Advokaten ist jedoch unsern Landgerichten und Gemeinden ursprünglich und bis auf die jüngsten dreyßig Jahre fremd gewesen. Hier wirkte es seiner formellen und materiellen Natur gemäß auf das Einheimische meistens spaltend und mißgünstig ein. „Der Landrichter soll seinen Untergebenen berathend, „vermittelnd, entscheidend wieder so nahe als mög-„lich gerükt werden.“ In vielen Fällen ist jedoch den in der Gesetzkunde, in Schrift und Vortrag wenig erfahrnen Landleuten und Gemeinden eine Classe von Geschäftsmännern unentbehrlich, welche

unter dem Namen Fürsprecher schon in sehr alten Rechtsverhandlungen, und im Rechtsbuche Ludwig's des Baiern bemerkbar sind. Darum dürfte sich das Institut der Procuratoren auf dem Lande an den Platz der Advokaten zur Wiederherstellung unter zweckmässigen Formen empfehlen. Die wissenschaftliche und moralische Befähigung der Procuratoren sollte jener der Advokaten gleich, die Anstellung der erstern aber durch Ansässigkeit in einer Gemeinde, durch einen Grundbesitz, der auf ein Steuersimplum wenigstens 3 fl. reicht, bedingt werden. In Streitsgegenständen dürfte ihre Function bey Nichtprivilegirten auf das Landgericht, bey Privilegirten aber auf das Bezirksgericht, überhaupt anf die erste Instanz beschränkt seyn. Uebrigens stünde diesen Anwälten als Staatsbürgern und wirklichen Gemeindegliedern jeder Wirkungskreis offen, welcher ihnen vom Staate, von Gemeinden und Privaten anvertraut werden würde.

Unsere Kreis- und Provinzialregierungen haben zuverlässig die zweckmässigste und wirksamste Stellung; insofern sie in ihrem geographischen Umfange die möglich vollständigsten Verwaltungsbehörden bilden. Auch die Rechenschaftspflege und die technischen Attribute scheinen vorzüglich an der Seite der Kreisregierungen ihre nähere Bestimmung zu finden. Sie sind nahe genug und hoch genug, um die Elemente der Lokalverwaltungen, die

Bedürfnisse, Eigenheiten und Hülfsmittel der Provinz zunächst prüfen, Erfahrungen benützen, Conflicte lösen, Mängel schnell beseitigen, um das Gute allenthalben ermuntern und schützen zu können.

Als Ausnahme von der Regel erreichen einige Verwaltungszweige z. B. das Zoll-, Münz-, Post-, Lottowesen ꝛc. nur durch die Centralisirung ihre Zwecke. Je weniger hiebey Privatrechte und Lokalverhältnisse berührt werden, desto beruhigter können die Provinzialverwaltungen jenen Behörden gegenüber stehen. Die vielseitige, und über so vieles entscheidende Bestimmung einer Kreisregierung, als oberster Ring des Lokalorganismus, nimmt einen eben so vollständigen als ausgewählten Personalstand in Anspruch. In den Regierungen ist der Scheidepunkt des Materiellen und der Principien, hier gestalten sich die Gegenstände aller Art und Verzweigung nach unten zur Vielheit, nach oben zur Einheit. Es mag dem eifrigen und treuen Rath, der seine Kräfte dem Vaterlande widmet, auch gegönnt seyn, das ins Leben treten zu sehen, was er im Bureau oder Collegium nach bester Ueberzeugung auszuführen bemüht ist. Die eigene Anschauung des Erfolgs, das gesunde ungeschminkte Urtheil des Landmanns hierüber wird für den unbefangenen Geschäftsmann lehrreicher und beruhigender seyn, als halblaute und mangelhafte Berichte, die das Wahre oft zu spät errathen lassen. Durch die Vervollständigung der Provinzialregierun-

gen, und der obern Gerichtshöfe wird zugleich den Provinzialstädten aufgeholfen, und der Hausstand vieler Staatsdiener erleichtert.

Der Provinzialgeist, nur unter mechanischem Drucke verstummend, und um so weniger zu fürchten, je lauter er sich ausspricht; ist gemeiniglich von guter Abkunft, und wohl werth, daß man sich mit seiner Genealogie vertraut mache. Auf diesem Wege kann er am sichersten und nützlichsten gelenkt werden. Die teutschen Regenten wußten diese edle Regung der Völkerschaften (das Institut der Landräthe ist davon ein neuer Beweis) von jeher zu allem Großen und zu den herrlichsten Denkmälern zu benützen. Ein Wetteifer der Art kann in repräsentativen Staaten sein schönstes Ziel, das des Staats, und sein höchstes Interesse, das der Krone, nicht verfehlen.

Je vollständiger die Angelegenheiten der Provinzen in denselben erledigt werden können; desto würdiger, einfacher und fester tritt der oberste Staatsorganismus hervor. Seiner ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben wirkt er in der höchsten und vollständigsten Uebersicht der Kräfte und Umstände, die Gesetzgebung stets in klaren Grundzügen verfolgend und vorbereitend, ordnend und erhaltend auf Zweck und Mittel ein.

Das mildeste Land Europens, Italien, zählt die meisten Städte; denn ausser denselben ist dort für Leben und Eigenthum keine Sicherheit.

In Teutschland bedürfen Eigenthum, Industrie, Verkehr und Lebensgenuß der Bollwerke und des reisigen Geleites nicht mehr. Die Bewohner der Gauen geniessen mit jenen der Städte und Flecken, welchen sie einst in ihren Produkten um des Schutzes willen tributär waren, gleiche und volle Sicherheit.

Einst suchten, wie wir gesehen haben, die Familien vorerst durch Landeigenthum ihren festen Nahrungsstand zu begründen. Dann erst nahmen sie Dienste, und überliessen sich dem der Menschheit angebornen Hang zur Geselligkeit. Theils verpflanzten sie die Institute der Humanität aus den Städten um sich her auf das Land, theils weilten sie zeitlich in den Städten. Denn Ansässigkeit und Dienst bedingten und gewährten sich gegenseitig. — Im Laufe einiger Jahrhunderte hat sich diese Ordnung mehr und mehr verkehrt; wir sahen uns bis zur äußersten Gränze alles Unstäten und Beweglichen fortgerückt. Da fühlten die Staaten um wie viel mehr an Familien als an Individuen gelegen sey; und sie suchten durch erhaltende Institute des Besitzes und des Erbrechts die Stände und Classen wieder auf den heimathlichen Boden zurückzuführen. — Frank-

reich, das vor dreyßig Jahren die der Natur gemässen Gesetze des Landeigenthums aufhob, und Grundvermögen mit dem fahrenden Habe der Städte in ein und dasselbe Rechtsverhältniß stellte; ist von seinem Irrthum zurückgekommen. Frankreich erklärt jetzt laut, daß es nur im Grundeigenthum, und in den Majoraten der Familien das Ende der Revolution sehe.

Teutschland gewann zwar in dem Maaße, als die äussere Ruhe zurückkehrte, an jener Stätigkeit der Verhältnisse, die seinem Charakter eigenthümlich ist. Durch die vorbereitenden Anordnungen der Regierungen ward dieses auch im Umfange des öffentlichen Dienstes bemerkbar. Das Bedürfniß, den Haus- und Nahrungsstand der Familien wieder mehr und mehr bürgerlich zu befestigen, regte sich in allen Ständen. Aber die Einführung der ständischen Verfassungen leitete erst zur klaren Erkenntniß, daß die Rückkehr zu den reellern Zwecken des innern Staatslebens nur auf dem Wege freyer Industrie und des Landeigenthums möglich sey.

Bereits ist ein Theil der sonst auf dem Lande begütert gewesenen Familien in den Hauptstädten selbst haussäßig geworden; und man kann annehmen, daß dieser Theil bisher seine Wahl nicht zu bereuen hatte.

In dem Falle befindet sich bekanntlich ein grösserer Theil rücksichtlich seines durch Landeigenthum erworbenen Vermögens nicht. Wendet aber auch dieser, nach theuren Erfahrungen, das Gerettete wieder dem mittel- oder unmittelbaren Grundbesitze zu; so kann das für die dauernde Wohlfahrt der Familien und des Staats als ein entscheidender Schritt angesehen werden. Schon ist, nachdem man so viel gewagt — der Gemeinspruch verstummt: in der Landwirthschaft wage man mehr. Der Waarenhandel, die Fracht und andere Zweige des Verkehrs, die sonst viel Capital forderten und erstatteten, bedürfen dermalen nur unbedeutender Fonds. Unter solchen Umständen scheint die ausserordentliche Wohlfeilheit von Grund und Boden ein höherer Wink zu seyn, zu demselben zurückzukehren.

Die Herstellung des Staatscredits, der richtige Zinsenfluß, die prompten Zahlungen der Schuldentilgungskassen — ein Wetteifer in allen Staaten! — geben dem Hausstande der Familien den fühlbarsten Vorschub. Es sind grosse Summen, die, wenn sie auch nur zum Theil auf Grundbesitz verwendet werden würden, wieder viel häusliches Glück begründen könnten. — Das Uebermaaß im Besitze des Grundeigenthums kann den Staaten allerdings eben so schädlich werden, als das im Besitze des Metallreichthums. Die Nachkommeu Lucull's, der, in dreyen Welttheilen begütert, sich rühmen durfte, auf seinen Willen das Clima wie die

Störche wechseln zu können, sind dem Bürgerthum nicht günstig. Die Latifundia, das Verderben Italiens, wie Plinius mit allem Fuge sie bezeichnet, finden durch Luxus und Unwirthschaft früher odet später, aber stets erst nach großer Einbusse des Privat- und Gemeinde-Haushalts ihre Auflösung. Ein solches Uebermuaß ist jedoch dort nicht zu besorgen, wo die großen Motive der Verfassung eine verhältnißmässige Theilung des Bodens sichern. In diesem Betracht möchte das Institut des teutschen Erbadels, welches allen Famiiiengliedern dieselbe Würde aneignet, während in England nur der Erstgeborne den Adel und den übermässigen Wachsthum der Lordschaften fortsetzt, einen Vorzug mehr haben. Dagegen scheint ein Erbadel ohne Grundeigenthum auch ohne Zweck zu seyn. — Im Besitz der eigentlichen Großgüter und Meyerhöfe, die in jeder Landgemeinde der wahre Stamm und Schirm in allen Ereignissen, und das untrügliche Zeit- und Richtmaaß für die Bevölkerung sind, wenn diese einerseits durch Kleingütler und Beysassen zu sehr anwachsen, und andererseits durch mißverstandene Maaßregeln über Gebühr beschränkt werden würde, soll der Bauernstand nie beeinträchtiget werden.

Wenn die Rede davon ist, ob und in wie fern sich, ausser den großen Städten, mit den Verhältnissen des Staatsdienstes überhaupt Grundbesitz verträgt; so dünkt uns Virgil's Zuruf: Tu

lauda ingentia rura; exiguum colito! den wahren Weg zu bezeichnen.

Die Cultur des kleinen Eigenthum's ist es, von der noch für Tausende von Familien, und dadurch für den Staat selbst so viele reele Vortheile erwartet werden dürften; wovon die Niedrrlande, Holland, Würtemberg, Baden, Sachsen ꝛc. so lehrreiche Beyspiele liefern; wodurch die 80,000 Familien des Rheinkreises wieder genährt und gemehrt wurden: da ihnen in jenen Schreckenstagen des republikanischen Heilausschußes nichts als der Boden geblieben war.

Der Besitz des kleinen Eigenthums, dessen Erwerb und Betrieb nur ein sehr mässiges Capital erfordert, das mit einem Umfange beginnt, wie es der Staat selbst dem Lokalbeamten in seinem Bezirke zum eigenen Nahrungsstand gutheißt (baier. Verord. oom 24. August 1818), das dem Geschäftsmanne die würdigste und lehrreichste Erholung, den Familien aber den Hausstand gewährt, scheint kein bleibendes Dienstverhältniß im Staate zu beeinträchtigen, und daher zur Vermehrung der Selbstständigkeit im Bürgerthume das geeignetste Mittel zu seyn.

Der grössere Theil der jetzt vom Staate, und von Renten in den Städten lebenden Familien möchte sich zu einem solchen Uebertritte dennoch nicht mehr geneigt und geeignet finden. Die Macht der Gewohnheit, Besorgnisse, Vorurtheil, wirkliche Ent-

behrungen rc. treten dazwischen. Die ersten Schritte hinaus sind eben so schwer, wie die vor dreyßig Jahren herein.

Allein, es wird Andern nicht an Muth und Kraft fehlen, diese Bahn wieder zu betreten, und die nachrückende Jugend, Verwandte und Freunde dahin zu ziehen.. Für eines der ersten Bedürfnisse des Landlebens, für die ärztliche Hülfe hat der Staat allenthalben, für die Erleichterung des Verkehrs haben vielfältig die Gemeinden gesorgt. Die Gewerbsleute in den Flecken und Dörfern würden neuen Gästen mit eben so viel Freundlichkeit als Billigkeit entgegenkommen; selbst der lang verschmähte heimische Kunstfleiß könnte wieder aufgeregt werden. Was aber die höhern Bedürfnisse der gebildeten Stände betrifft; so würden sie sich bey vermehrter Nachfrage bald und überall im vermehrten Maaße finden. Das Beyspiel von oben herab kann hierin, wie in vielen andern Dingen, von grossem Erfolg seyn. In den erhabensten Familienkreisen wird nicht nur wieder den Freuden des Landlebens gehuldigt; — auch die Erfahrungen der Wirthschaft werden lehrreich und gemeinnützig verbreitet.

Der Staat wird die vorzüglichen ihm geleisteten Dienste auch ferner durch Lehen und Domänen belohnen. Ausserdem stehen ihm noch verschiedene Mittel zu Gebot, die mobil gemachten Stän-

de wieder mit reellen Rechten zu betheiligen, und auf dem Wege der Lokal- und Provinzialverwaltung und durch Regulirung der Naturalbezüge die Familien auf die verlassene Bahn zurückzuführen. Schwerer ist es, ohne hart zu scheinen, einen grossen Theil des Pensionsstandes, die zehrende Classe überhaupt der nährenden näher zu rücken.

Mannigfaltige dem Bürgerthume günstige Umstände werden nur nach solchen Einleitungen wieder bemerkbar. Durch die Haus- und Grundsässigkeit der höhern Stände versiegt dem Judenthume eine reiche Nahrungsquelle; weßwegen erst dann desto nachdrücklicher auf die Einbürgerung oder Entfernung dieser Classe eingeschritten werden kann. — Eine andere wohlthätige Folge für die Land- und Hauswirthschaft wird sich unfehlbar dadurch äussern, daß in theuern Zeiten die Familien ihren Bedarf lokal dennoch leichter befriedigen, und in wohlfeilen Jahren einem ausserordentlichen Unwerth der Landesproducte durch die gleichmässiger vertheilte Consumtion kräftig entgegenwirken. Denn jede selbstständige Haushaltung auf dem Lande hält theils aus Vorsorge, theils bey einiger Wohlhabenheit mit den Erzeugnissen länger zurück, und die Märkte werden mit Naturalien nicht so sehr überführt.

Eine der wichtigsten Sorgen, welche bisher den höhern Ständen, und insbesondere der dienenden

Classe, den Aufenthalt auf dem Lande ungemein erschwerte, bleiben immerhin die Erziehung und der Unterricht der Kinder. Zwar wird hie und da durch lateinische Schulen und Gymnasien nachgeholfen: allein, so manche Lücke muß erst wieder vom Staate im Verein mit den Gemeinden und Stiftungen ersetzt werden. — Für die weibliche Jugend leisten sogar die Ueberreste der Frauenklöster noch einige Aushülfe, und es ist merkwürdig, daß der Keim organischer Institute der Art selbst unter den ungünstigsten Einwirkungen nicht erstarb. Ausser den Städten kann im katholischen Teutschland auch ein anderer Umstand der Beobachtung nicht entgehen. Männer, durch Sittlichkeit, Wissenschaft und mannigfaltige Kenntnisse ausgezeichnet, die vor achtzehn Jahreu freudig die Clausur verliessen, sehnen sich, wie viele in der Seelsorge ergraute Weltpriester, in Asyle zurück; wo sie für besondere Zwecke des Staats nützlich zu seyn wünschen. Es scheint kaum mehr zu bedürfen, als daß diesem Berufe wieder einige Lokalitäten auf dem Lande eingeräumt, und daß die nützlichen Zwecke einiger solcher Vereine — in sofern man Vereine überhaupt begünstigt — durch zeit- und sachgemäße Statuten gesichert würden. Die Ausstattung könnte zuversichtlich den eintretenden Gliedern selbst überlassen werden. — Eine geeignete Vertheilung der Stipendien, mit Vorzug an die fähige Jugend der Beamten und Pensionärs auf dem Lande, würde übrigens eines der

wirksamsten Mittel zum Zwecke, und der Weg seyn, Verdienste der Aeltern auch in den Talenten der Nachkommen zu belohnen.

Man hat den Städten von jeher die glänzenden Eigenschaften des Beweglichen, des Wechsels, der Mannigfaltigkeit, des Witzes, der Virtuosität, der Kunst, der Ausbildung, des Geldreichthums, der Cosmopolitik etc. eingeräumt; — konnte aber auch dem Lande die Vorzüge des Stätigen, des Erhaltenden, natürlicher Gesetzmässigkeit, der Produktionskraft, großer Anlagen, reifer Ueberlegung, und vaterländischer Anhänglichkeit nicht absprechen. Selbstsucht, Unglaube der Reichen, Aberglaube der Armen, Uebermuth und Leidenschaft auf der einen Seite; Gemeinsinn, Frömmigkeit, Gleichmuth, feste besonnene Haltung auf der andern, wurden gleichzeitig schon öfter sichtbar. Man will überhaupt beobachtet haben, daß in großen Städten das democratische, auf dem Lande aber das monarchische Princip vorherrsche. Die Staatengeschichte lehrt auch, daß es der höhere Organismus der Regierungen zu allen Zeiten zweckgemäß fand, seine Elemente mehr aus den großen Landeigenthümern zu ziehen. Das alles hindert aber nicht, die Nothwendigkeit der Städte zum Fortschreiten der höhern Cultur, und ihre gemeinnützige Bestimmung, um nämlich die übergroßen Kräfte des Landbau's zu zersetzen, und ihm

dadurch das regere Leben zu sichern, allgemein anzuerkennen.

Wenn die teutschen Regierungen die Ueberzeugung gewannen, daß aus dem Nationalleben ihrer Bürger andere Ansichten von ihren Bedürfnissen, als sie bisher öfter in isolirten Theoremen erkannt wurden, hervorgehen; — wenn sie sorgfältig dahin trachten, ihre Anordnungen auf die Wirklichkeit, auf die Menschen, wie sie sind, und nicht auf ideale Voraussetzungen zu gründen; — wenn sie gegen die doctrinäre Classe der Staatsbürger in der Repräsentation die geeignete Gränze ziehen: — so geschieht dieses in Folge einer höhern Intelligenz, womit sie ihren Unterthanen entgegen kommen. — Die Regierungen können aber von der andern Seite ebenfalls nur als Sache höherer Einsicht erwarten, daß sich Wünsche und Anträge mehr und mehr dem Maaßstab der allgemeinen Wohlfahrt annähern; daß die Gemeinden z. B. Gegenstände der Industrie, welche über den engern Kreis ihrer Ehehaften hinausreichen, ruhig den höhern Behörden zu würdigen anheim geben; daß jeder Landrath den Weg, auf dem er, und die zweckmässige Bestimmung, wozu er ins Leben getreten, erkennend, provinzielle Kleinlichkeiten gegenseitig aufgibt, um von denen des andern befreyt zu werden. — Nur Sache höherer Einsicht auf Seite der Unterthanen ist es, die Macht des Gesetzes in der Hand eines Einzigen, der selbst heilig und unverletzlich ist, als das Heil

Aller zu erkennen; sich zu überzeugen, daß die Aufrechthaltung dieses Gesetzes, die vollziehende Gewalt, durchaus keine Theilung gestatte; — daß die politische Freyheit nicht den Individuen und Körperschaften, sondern dem Staate, der Krone, allein zukomme; daß hingegen die bürgerliche Freyheit unter der Obhut des Gesetzes dem Schwachen wie dem Gewaltigen zum Gebrauch seiner Person und seines Eigenthums gebühre. — Wenn diese großen Wahrheiten mehr und mehr ins Leben treten, wenn die Einsicht auch auf der einen Seite erhöht, wenn Mißverständnisse vermieden werden, und Regierungen und Unterthanen nicht erst auf dem Wege der Erfahrung, sondern auch auf dem der Intelligenz sich begegnen sollen; so darf wohl nicht gesäumt werden, die unverletzbaren Grundsätze des Staatsorganismus selbst in das unermeßliche Gebiet der moralischen Kraft einzuführen. Dieses Gebiet beginnt dort, wo der werdende Mensch nach seinen vier Stadien, Trieb, Gefühl, Begriff, Freyheit, bearbeitet, und veredelt wird; — in der Erziehung und im Unterricht.

Wenigen Nationen, am wenigsten den Teutschen, nach Character und Erziehung, ist das Talent encyclopädischer Bildung, womit sich die Franzosen aus allen Fächern das Brauchbarste und Zeitgemässe so schnell anzueignen wissen, gegeben. Eine langwierige Wanderung führt uns zur Kunst und Wissenschaft; aber die Lebensweisheit der

Alten, das Mittel, die Wahrheiten des practischen Lebens klar zu fassen, und die großen Erfahrungen in einfachen Lehren auch unsern Nachkommen zu überliefern; blieb uns je länger, je mehr, selbst in der Catheder = Wissenschaft vorenthalten. Erst die Institutionen des Bürgerthums, erst der Einfluß des öffentlichen Lebens auf alle Stände und Classen, und insbesondere auch auf den Lehrstand, werden dieser unserer Einseitigkeit abhelfen.

Darum sollten alle Jünglinge, welche in die höhern Schulen übertreten, oder dieselben verlassen, im Geiste der Verfassungsurkunde über ihre bürgerliche Bestimmung belehrt werden.

Hier, am Scheidewege des Gedächtniß = und Begriffslebens, des Gemüthes und des Verstandes, steht ernst und schweigend, wie das Götterbild von Sais, keinem Sterblichen enthüllt, doch über alle Sterbliche entscheidend, der Lebens = Beruf. — Wie oft ward dieser Beruf nicht eben an der Schwelle des akademischen Studiums von Lehrern und Jünglingen, von Aeltern und Freunden verkannt! — Ueber dem Vorurtheile der dienenden Classe, daß die Söhne mit Ehren nur der Bestimmung der Väter folgen könnten; diese Meynung hatte sich nothwendig mit dem absoluten Wesen des Staatsdienstes ausgebildet, — wurden öfter die schönsten Jahre, und die günstigsten Anlässe zum wahren Bürgerglück verloren.

Die gelehrte Ausbildung darf kein Volk vernachlässigen; sie bewahrt die heilige Flamme. Ihr gehören aber nur vorwaltende Talente und Neigung an; und eben darum ist sie nicht Sache der Mehrzahl.

Wissenschaftliche Vorbildung zum höhern Nationalleben, und Behufs des öffentlichen Dienstes fordert das Bürgerthum in einer allgemeinern Beziehung. Ihr Gang ist jener der Cultur überhaupt; freye aus sich selbst entwickelnde, organische Vervollkommnung. Organische Zwecke fordern organische Mittel. Bey Erziehung und Unterricht ist dem Lehrer und Führer, der einmal die Zwecke des Staats erkannt, der seine Tüchtigkeit dafür erprobt, und seine Würdigkeit erwiesen hat, die Selbstständigkeit noch mehr als dem verwaltenden Beamten Bedürfniß. Erziehung und Unterricht sollen, im Geist des Staatsbürgerthums, ungleich mehr als bisher den Werth der bürgerlichen Verhältnisse, und die Würde der Selbstständigkeit zeigen, und zur Gewinnung ihrer Grundlagen hinleiten. Zur Veredlung der Jugend sollen sich auf dem Felde, wie in der Werk- und Kunststätte, Wort und That, Lehre und Beyspiel, Sitte und Gesetz begegnen. Dann wird die Erndte der Saat entsprechen.

Es dürfte, wie so manches andere, einer Preisfrage werth seyn; warum bisher in einigen Gegenden, ungeachtet vielerfahrne Landwirthe

und treffliche Technologen zur Hand wären, landwirtschaftliche und polytechnische Schulen nicht gediehen; — und unter welchen Vorbedingungen sie gedeihen könnten?

In großen Staaten, wie im Kaiserthume Oesterreich, in dessen fruchtbaren Provinzen das Princip der Parimonialherrschaft vorwaltet; mit dessen Hülfe die Dynastie, der Staat selbst, die Magnaten, die Abteyen und reichen Bürger unmittelbar die Cultur großer Ländereyen, Land- und Hauswirthschaft, und Bergwerke, Wasser- und Straßenbau betreiben; und die Fabrikation hie und da in einem außerordentlichen Umschwunge fördern; in solchen Staaten fließt selbst der Stand- und Dienstgehalt vielfältig aus der Wirthschaft; da ist stets ein großer Bedarf an ökonomisch und technisch gebildeten Beamten aller Art; da finden die brauchbaren Jünglinge überall und bald Nahrung und Hausstand; wogegen das sogenannte akademische Studium nur so viel Zuspruch hat, als das organische Bedürfniß des Staates es fordert. Hieraus, und aus den großen Fundations-Mitteln der Institute selbst erklären wir uns den Flor der polytechnischen Schule in dnr österreichischen Kaiserstadt; und den einiger ähnlicher Anstalten in Ungarn, Mähren, Böhmen 2c.

Welche Zwecke aber auch ein Staat immer verfolgen mag; welche Formen und Einrichtungen,

um die Bedürfnisse und die Ansprüche aller Stände und Classen durch bürgerliche Wohlfahrt zu befriedigen und auszugleichen, dem organischen Leben angepaßt werden mögen; — welche ferne Begebenheiten auch im Laufe der Zeit zur Wahrung des Bürgerthums beachtet werden müssen: — die zweyte Hälfte des XV. Jahrhunderts begründete mit Erschütterungen der alten, und mit Aufschließung der neuen Welt den dermaligen Staaten-Organismus, und die Zeit scheint sich in gesteigerter organischer und mechanischer Kraft zu wiederholen; — durch Erziehung und Unterricht, durch National-Institute, schafft sich jeder Staat die Organe, wie er sie bedarf. Auf diesem Wege treten die Staaten kräftig in das Familienleben ein; dadurch übernehmen sie auch unmittelbar eine schwere Sorge ihrer Dienstclassen; dadurch sichern sie den Erfolg und die Gewähr der Verfassungen, unvergänglicher als durch Gesetze, durch organische Cultur. Mag sie ein Eroberer, oder ein Fürst des Friedens aussprechen; — die Idee bleibt stets groß und fruchtbar: die Kinder des öffentlichen Dienstes sollen die Kinder des Staats seyn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koch-Sternfeld, Joseph Ernst <<von>>,

Historisch-staats-ökonomische Ansichten von den Elementen des deutschen Staatsorganismus

München 1822

Germ.g. 232 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016290-7